



**Begründung zur Aufstellung
des vorhabenbezogenen Bebauungsplans
Nr. 116 „Windkraftanlagen Waltringen“**



Erstellt von:
Hoffmann & Stakemeier
Ingenieure GmbH
Königlicher Wald 7
33 142 Büren

Verfahrensschritt:

Beteiligung der Öffentlichkeit
und der Behörden sowie sonstiger
Träger öffentlicher Belange
gem. § 4a (3) BauGB

-2. erneute Offenlegung-

04/18

Hinweis:
Änderungen gegenüber der 1. erneuten Offenlegung sind rot markiert



INHALTSVERZEICHNIS

I BEGRÜNDUNG

1	Allgemeine Vorbemerkungen / Planungsanlass	4
2	Räumlicher Geltungsbereich	7
3	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	15
3.1	Potentialfläche 1a-1c „östlich Bittingen und Bilme“	16
3.2	Potentialfläche 2 „südöstliche Gemeindegrenze zu der Gemeinde Möhnese“	17
3.3	Potentialfläche 3 „südöstlich von Höingen“	18
3.4	Potentialfläche 4 „Ruhne-Waltringen“	20
4	Übergeordnete Vorgaben / Fachplanungen	20
4.1	Regionalplan	20
4.2	Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“	21
4.3	Landschaftsplan	22
4.4	Flächennutzungsplan	23
5	Inhalte	24
5.1	Art und Maß der baulichen Nutzung	24
5.2	Erschließung	26
5.3	Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu betreffenden baulichen Anlagen und sonstigen technischen Vorkehrungen.	27
6	Sonstige Belange	27
6.1	Denkmal- und Bodendenkmalpflege	27
6.2	Altlasten	28
6.3	Immissionsschutz	28
6.4	Schutz von Baugrundstücken beim Vorhandensein von Kampfmitteln	29
6.5	Bodenschutz	29
7	Umweltbelange und Artenschutz	30
8	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	35
9	Monitoring	36
10	Verfahren	36

II UMWELTBERICHT (als gesonderter Bestandteil der Begründung)

Bericht zur Umweltprüfung im Zusammenhang mit der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ense und der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 116 „Windkraftanlagen Waltringen“; Ecoda Umweltgutachten Dr. Bergen & Fritz GbR, Dortmund im August 2017

Anlagen

Anlage 1: FFH-Verträglichkeitsuntersuchung im Zusammenhang mit der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ense und der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 116 „Windkraftanlagen Waltringen“; Ecoda Umweltgutachten Dr. Bergen & Fritz GbR, Dortmund im Oktober 2017

Anlage 2: Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II) im Zusammenhang mit der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ense und der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 116 „Windkraftanlagen Waltringen“; Ecoda Umweltgutachten Dr. Bergen & Fritz GbR, Dortmund im Oktober 2017



vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 116 „Windkraftanlagen Waltringen“

- Anlage 3: Ergebnisbericht Avifauna zu einem geplanten Repowering-Vorhaben (Abbau von drei Anlagen und Errichtung einer Neuanlage) am Standort Ruhne-Waltringen auf dem Gebiet der Gemeinde Ense (Kreis Soest); Ecoda Umweltgutachten Dr. Bergen & Fritz GbR, Dortmund im August 2016 (einsehbar im Rathaus, Bauamt)
- Anlage 4: Collision Risk Modell zu einem geplanten Repowering-Vorhaben (Abbau von drei Anlagen und Errichtung einer Neuanlage) am Standort Ruhne-Waltringen auf dem Gebiet der Gemeinde Ense (Kreis Soest); Ecoda Umweltgutachten Dr. Bergen & Fritz GbR, Dortmund im Juli 2016
- Anlage 5: Schallimmissionsprognose für Emissionen aus dem Betrieb von Windenergieanlagen für den Standort Ense/Waltringen – 1 Enercon E-101 mit 99m NH unter Berücksichtigung diverser weiterer Windkraftanlagen; reko GmbH & Co.KG, Paderborn im August 2016
- Anlage 6: Schattenwurfanalyse für den Betrieb von Windenergieanlagen für den Standort Ense/Waltringen – 1 Enercon E-101 mit 99m NH unter Berücksichtigung diverser weiterer Windkraftanlagen; reko GmbH & Co.KG, Paderborn im August 2016
- Anlage 7: Stellungnahme zur Schallimmissionsprognose und Schattenwurfanalyse vom 05.08.2016, in Bezugnahme auf das Schreiben des Kreises Soest vom 22.11.2016; reko GmbH & Co.KG, Paderborn am 08.02.2017
- Anlage 8: Stellungnahme zur Umstellung auf das Interimsverfahrens für das Projekt Ense-Ruhne zur Schallimmissionsprognose vom 05.08.2016 und Stellungnahme vom 08.02.2017, reko GmbH & Co.KG, Paderborn am 08.03.2018
- Anlage 9: Landschaftspflegerische Begleitplan, Teil II: Kompensationsmaßnahmenplanung zu einem geplanten Repowering (Abbau von 3 bestehenden WEA und Errichtung der WEA 4) am Standort Ruhne/Waltringen; Ecoda Umweltgutachten Dr. Bergen & Fritz GbR, Dortmund im August 2017



1 Allgemeine Vorbemerkungen / Planungsanlass

Zur Förderung erneuerbarer Energien hat die Gemeinde Ense bereits 1997, 2003 und 2007 Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen ausgewiesen. Im Jahr 2008 standen im Gemeindegebiet 42 Anlagen, eine weitere wurde genehmigt.

Durch die Darstellung von Windkonzentrationszonen im Flächennutzungsplan hat die Gemeinde Ense von ihrem eingeräumten „Planungsvorbehalt“ Gebrauch gemacht und die Nutzung der regenerativen „Energiequelle Wind“ auf bestimmte Zonen konzentriert. Aufgrund dieser positiven Standortzuweisung ist im weiteren Gemeindegebiet die Errichtung von Windkraftanlagen damit weitgehend ausgeschlossen. Bisher umfassen diese Zonen eine Fläche von ca. 63,72 ha (1,25 % der gesamten Gemeindefläche).

Die bislang im Flächennutzungsplan dargestellten Windkonzentrationszonen sind nach dem aktuellen Stand der Technik weitestgehend ausgenutzt.

Um eine Möglichkeit für Repoweringmaßnahmen zu bieten, wurden in den Jahren 2013 bis 2014 Änderungen in den seit 1997 bestehenden Konzentrationszonen durchgeführt. Dadurch wurden im Bereich der Konzentrationszone Ruhne-Waltringen (69. Änderung des FNP, Teil B) und Oberense-Bittingen (69. Änderung des FNP, Teil C) die Höhenbegrenzungen von 85 m Gesamthöhe der Windkraftanlagen auf 150 m geändert. Die geplanten Repoweringmaßnahmen wurden in beiden Konzentrationszonen durchgeführt, hier sind insgesamt 13 Windkraftanlagen abgebaut und 6 neue Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 150 m errichtet worden.

Der Gemeinde liegen Anträge für Repoweringmaßnahmen vor, die außerhalb der ausgewiesenen Windkonzentrationszonen stattfinden sollen. Um diese Planungen zu ermöglichen, sollen weitere Konzentrationszonen im Bereich der Gemeinde Ense ausgewiesen werden.

Im April 2015 wurde die Aufstellung der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Windkonzentrationszonen mit Steuerwirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 Baugesetzbuch (BauGB) auf dem Gebiet der Gemeinde Ense beschlossen. Zur Herleitung eines schlüssigen Gesamtkonzepts wurde das Gebiet der Gemeinde Ense nach einheitlichen Kriterien auf die Eignung für Windkraftnutzung hin untersucht. Insgesamt sollten nach der Durchführung der 72. Änderung des Flächennutzungsplans vier Windkonzentrationszonen im Gemeindegebiet Ense dargestellt werden. Die vier Zonen schließen die bisherigen Bestandszonen der Gemeinde ein.

Die Konzentrationszonen „östlich Oberense“ und „westlich von Sieveringen“ sollten unverändert zum derzeitigen rechtswirksamen Flächennutzungsplan inkl. seiner Höhenfestsetzungen bestehen bleiben.

Die Konzentrationszonen 1a und 1b „nordöstlich von Bittingen“ sollten in ihrer Gesamtheit mit der 72. Flächennutzungsplanänderung erstmals neu dargestellt werden.

Bei den Konzentrationszonen 4 „Ruhne-Waltringen“ und 1c östlich von Bittingen“ sollte es sich um die Erweiterung der bestehenden Konzentrationszonen begründet durch das vorliegende schlüssige Gesamtkonzept zur Ausweisung der Flächen für Windenergie und zusätzlich durch das Repowering-Vorhaben von drei Windkraftanlagen im Bereich Ruhne-Waltringen handeln.

Die frühzeitige Beteiligung im Verfahren „72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ense“ wurde durchgeführt. Dazu fand am 07.09.2015 in der Kurfürstehalle Ruhne die Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB statt. Die Behörden wurden im



Verfahren beteiligt. Seitens der Bürger und der Behörden sowie der Vereinigungen sind Bedenken und Anregungen zu den Planungen der Gemeinde Ense eingegangen.

Größtenteils beziehen sich die Anregungen auf die Belange des Artenschutzes, außerdem tragen die Anwohner des Ortes Bittingen und eines benachbarten Ortes aus Möhnesee Bedenken wegen der Nähe der geplanten Anlagen nordöstlich von Bittingen vor.

Für die Weiterführung der 72. Änderung des FNP fehlt der Gemeinde Ense die landesplanerische Anpassung, die einen gemeinsamen Umweltbericht/ Umweltprüfung für das Gemeindegebiet sowie eine gemeinsame FFH-Verträglichkeitsprüfung voraussetzt.

Aufgrund des unterschiedlichen Standes der für die Weiterführung des Verfahrens notwendigen Unterlagen und weitergehenden bestehenden Problematiken im Bereich nordöstlich von Bittingen stellt sich die Frage, unter welchen Voraussetzungen das eingeleitete Verfahren geändert und getrennt voneinander durchgeführt werden kann.

Bei Weiterführung des eingeleiteten Verfahrens kann zwar unter besonderer Begründung bzw. Feststellung eines besonderen Kriteriums, was für die Gesamtplanung untypisch ist, ein Bereich (nordöstlich Bittingen) herausgenommen werden. Dies führt jedoch dazu, dass in diesem Bereich dann auch auf längere Sicht kein Repowern der Anlagen möglich ist.

Der neue „Erlass für die Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 4.11.2015“ soll zeigen, welche planerischen Möglichkeiten bestehen, einen Ausbau der Windenergienutzung zu ermöglichen und Hilfestellung zur rechtmäßigen Einzelfallprüfung zu leisten. Gem. Ziffer 4.3.1 des Erlasses können die Gemeinden nach § 5 in Verbindung mit § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB im Flächennutzungsplan „Konzentrationszonen für Windkraftanlagen“ darstellen. Eine solche Darstellung hat das Gewicht eines öffentlichen Belanges, der einer Windkraftanlage an anderer Stelle in der Regel entgegensteht. (Mit den Planungen 1997, 2003 und 2007, die weiterhin ihre Gültigkeit behalten, hat die Gemeinde Ense das schon erreicht, s.o.).

Demgegenüber kann die Gemeinde auch eine reine Positivplanung vorsehen und lediglich die dargestellten Flächen für die Windenergienutzung vorhalten und gegen konkurrierende Nutzungen sichern.

Somit kann die Gemeinde Ense zusätzlich im Rahmen von zwei gesonderten Verfahren „Sonderbauflächen für die Windenergienutzung“ im Flächennutzungsplan im Bereich nordwestlich von der Konzentrationsfläche Ruhne-Waltringen und nordöstlich von Bittingen darstellen und durch Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes die Standorte und das Maß der baulichen Nutzung festsetzen. Die Vorhabenträger sind dann verpflichtet, die für die Durchführung des Verfahrens notwendigen Unterlagen bereitzustellen. Wie auch bei den durchgeführten Repoweringmaßnahmen im Bereich der bestehenden Konzentrationsflächen soll vor dem Feststellungs- bzw. Satzungsbeschluss mit den Vorhabenträgern ein Durchführungsvertrag abgeschlossen werden.

Daher hat der Planungs- und Umweltausschuss der Gemeinde Ense am 26.07.2016 die Einleitung dieses Verfahrens zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 116 „Windkraftanlagen Waltringen“ beschlossen. Gemäß § 8 (3) BauGB wird die 78. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 116 „Windkraftanlagen Waltringen“ im Parallelverfahren durchgeführt.

Das eingeleitete Verfahren zur 72. Änderung des Flächennutzungsplanes wird zunächst zurückgestellt. Über das Verfahren und die dazu gefassten Beschlüsse soll zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden.



vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 116 „Windkraftanlagen Waltringen“

In der frühzeitigen Beteiligung zur 72. Änderung des FNP der Gemeinde Ense wurden die Planbereiche „Repowering Ruhne-Waltringen“ und „Nordöstlich von Bittingen“ dargestellt und der Öffentlichkeit bekanntgemacht. Auch in der Presse wurde mehrmals darüber berichtet, sodass von einer frühzeitigen Beteiligung in den „Neuverfahren“ abgesehen werden kann. Im Rahmen der Offenlage wurde die Öffentlichkeit nochmals zu einem Informationsgespräch eingeladen. Die Bürgerversammlung fand am 08.11.2016 in der Kurfürstenhalle in Ruhne statt. Insgesamt fand die Offenlegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB im Zeitraum vom 20.10.2016 bis 21.11.2016. In dieser Zeit hatten die Bürger sowie Behörden und Träger öffentlicher Belange die Möglichkeit ihre Anregungen und Bedenken zu äußern. Diese werden abgewägt und die Planunterlagen entsprechend überarbeitet, so dass eine erneute Offenlegung durchgeführt wird.

Grundsätzlich soll die Planung dem Repowering dienen. Zwischen den Ortsteilen Ruhne und Waltringen auf der Haar waren bis 2014 insgesamt zehn Windräder vorhanden. Die Typen und die Höhen waren unterschiedlich. Im Jahr 2014 wurden sieben Anlagen demontiert und im Rahmen des Repowers durch drei Windkraftanlagen der Fa. Enercon Typ E 92 mit einer Gesamthöhe von 150 m ersetzt. Diese Anlagen wurden in der vorhandenen Konzentrationszone errichtet. Die Konzentrationsfläche für den Windpark Ruhne-Waltringen ist vollständig umrahmt vom Vogelschutzgebiet. Von den verbliebenen drei alten Windkraftanlagen stehen zwei außerhalb der Konzentrationsfläche im Vogelschutzgebiet.

Aufgrund des Windenergieerlasses (2015) ist das Repowern von Windkraftanlagen, die im Vogelschutzgebiet stehen, mit einem Neuaufbau im Vogelschutzgebiet zulässig. Dabei ist zu beachten, dass die Fläche des Vogelschutzgebietes möglichst gering in Anspruch genommen wird.

Das Repowering der drei WKA erfolgt auch im öffentlichen Interesse:

- a) Die Lärmbelastung wird in der Regel verringert. Die neuen Windkraftanlagen sind in Richtung Schalloptimierung weiterentwickelt.
- b) Zusätzlich wird die neue Generation der Windkraftanlagen mit Schattenwurf-Abschaltmodulen ausgestattet. Das bedeutet, dass für die Bevölkerung der Schattenwurf erheblich gemindert wird.
- c) Die Rotoren laufen langsamer und die Altanlagen mit verschiedenen Bauhöhen können durch neue Windkraftanlagen mit in etwa gleichen Bauwerkshöhen ersetzt werden. Dies hat eine positive Auswirkung auf die Größe der Freifläche für den Jagdflug von Vögeln.
- d) Das Repowering mit Anlagen gleicher Höhenordnung bildet ein einheitliches Erscheinungsbild. Dies gilt auch für die nächtliche Befeuerung. Ein einheitliches Erscheinungsbild der WKA führt zu geringeren Belastungen des Landschaftsbildes.
- e) Die erwirtschaftete Strommenge erhöht sich auf Basis der Erträge von 2015 wie folgt:

Altanlage	Betreiber	Ertrag
E 40-5.40	ehemals Ense-Wind	819.000 kWh
E 40-6.44	ehemals BWR	843.000 kWh
E 40-5.40	ehemals Windkraft Haar	732.000 kWh
Zusammen		2.394.000 kWh
Ertrag einer neuerrichteten E 92		5.815.000 kWh
Errechneter Ertrag der geplanten E 101		7.500.000 kWh

Somit liegt der Ertragsfaktor der geplanten E 101 bei 3,13 gegenüber den vorhandenen drei E 40.



Der gesamte Windpark Ruhne hat in den letzten Jahren folgende Durchschnittsertragsmengen erzeugt:

Betreiber	WKA-Typ	Schnittsertrag
Ense.Wind	E40-5.40	831.000 kWh
	E40-5.40	831.000 kWh
	E40-5.40	831.000 kWh
	E40-5.40	831.000 kWh
Haar-Energie	TW 600	900.000 kWh
WP Hambusch	Nordex N29	315.000 kWh
	Nordex N29	315.000 kWh
	Micon 225	295.000 kWh
WK Haar	E40-5.40	839.000 kWh
Bürgerwindrad	E40-6.44	925.000 kWh
		6.913.000 kWh

Die drei neu vorhandenen WKA des Typs E-92 im Windpark Ruhne haben im letzten Jahr 17.031.000 kWh erzeugt. In einem Normaljahr wird der Park wahrscheinlich rund 16.500.000 kWh erzeugen. Mit den abgeschätzten 7.500.000 kWh für die E-101 wird sich der Gesamtertrag für das komplett repowerte Projekt voraussichtlich auf 24.000 kWh einpendeln. Somit wird zukünftig der dreieinhalbfache Stromertrag erzeugt und eingespeist.

Die erhöhte Produktion von erneuerbaren Energien ist im Sinne der Bundes- und Landesregierung, die das Ziel verfolgen, den Anteil der erneuerbaren Energien an der gesamten Stromerzeugung zu erhöhen.

Aufgrund dieser Ausführungen ist ein Repowern der verbliebenen drei Anlagen sinnvoll. Die Errichtung der neuen Windkraftanlage Typ Enercon E-101 wird an den Abbau der drei Altanlagen En 15, En 18 und En 41 (Repowering 3:1) gekoppelt.

Die neue Anlage kann aus wirtschaftlichen Erwägungen und insbesondere aufgrund der benötigten Abstände der WKA untereinander nicht im Bereich der vorhandenen Konzentrationsfläche errichtet werden.

Somit stellt sich die Frage um einen Standort für die verbliebenen drei Windkraftanlagen. Der Standort wird im nächsten Kapitel näher erläutert.

2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Standort der neu geplanten WKA des Typs Enercon E-101 befindet sich rund 260m nordwestlich von der bestehenden Windkonzentrationszone Ruhne-Waltringen entfernt im Vogelschutzgebiet. Da der Geltungsbereich die Erschließungsstraße mitaufnimmt liegt der geringste Abstand zwischen dem Geltungsbereich des Bebauungsplans und der bestehenden Windkonzentrationszone „Ruhne-Waltringen“ bei rund 140m. Das gesamte Plangebiet hat eine Größe von rund 1,94 ha. Die Sonderbaufläche grenzt zeichnerisch nicht an die bestehende Windkonzentrationszone, um möglichst wenig Fläche des Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“ in Anspruch nehmen zu müssen. Dennoch steht die Sonderbaufläche in einem unmittelbaren Zusammenhang zu der bestehenden Windkonzentrationszone Ruhne-Waltringen, da der Abstand der neuen WKA zu den bestehenden WKA lediglich dem Mindestabstand entspricht, der für einen wirtschaftlichen Betrieb aller Anlagen erforderlich ist.



Vor dem Hintergrund, dass gemäß Windenergieerlass NRW Punkt 8.2.2.2 ein Repowering von Altanlagen, die innerhalb des Vogelschutzgebietes (VSG) stehen, auch zulässig sein kann, wenn die Neuanlagen innerhalb des VSG liegen, sofern sie keine erheblichen Auswirkungen auf den Schutzzweck haben, hat sich die Gemeinde Ense dazu entschieden, dass Bereiche des VSG, die sich in unmittelbarer Nähe von bestehenden und geeigneten Konzentrationszonen befinden und für die es konkrete Repoweringabsichten gibt, nach Einzelfallprüfung für die Windenergienutzung in Frage kommen. Voraussetzung ist darüber hinaus, dass Altanlagen innerhalb des VSG durch die Repowering-Anlagen ersetzt werden. Im Bereich des VSG bzw. „umrahmt“ durch das VSG befinden sich zwei Konzentrationszonen für Windkraftanlagen: Ruhne-Waltringen und Sieveringen. Diese Flächen wurden auf die Eignung zur Erweiterung/Darstellung von Flächen für Windenergie untersucht.

1) Bereich der Konzentrationsfläche Sieveringen

Im Bereich um die Konzentrationsfläche westlich von Sieveringen ergaben sich durch die Potentialflächenanalyse im Rahmen der 72. Änderung zwei Flächen, die keine andere Restriktionen als das VSG haben: eine Fläche in nördlicher und eine Fläche in südwestlicher Richtung. Beide liegen in der Hauptwindrichtung und benötigen als Mindestabstand den fünffachen Rotordurchmesser und somit eine größere Fläche als in Nebenwindrichtung.

Der Abstand von der Konzentrationszone bis zur Grenze des Gemeindegebietes im Norden beträgt ca. 130 m und ist für die Ausweisung eines Standortes nicht geeignet: hier sollte die Anlage mind. 300 m in Nebenwindrichtung und 500 m in Hauptwindrichtung hinter den vorhandenen WKA liegen.

In ca. 1200 m Entfernung von der ersten bestehenden WKA in südwestlicher Richtung befindet sich ein Schlafplatz/Horst eines Rotmilanes – somit ist der Abstand zur WKA von 500 m und zum Rotmilan-Horst von 1000 m nicht einzuhalten.

In Nebenwindrichtung stehen keine verfügbaren Flächen zur Verfügung.

Eine Erweiterung der Flächen im Bereich der Konzentrationsfläche in Sieveringen scheidet somit aus.

2) Bereich der Konzentrationsfläche Ruhne-Waltringen

Der Mindestabstand von Windkraftanlagen beträgt in Hauptwindrichtung den fünffachen Rotordurchmesser und in Nebenwindrichtung die dreifache Länge. Die Hauptwindrichtung kommt aus Südwest bis West.

Die vorhandenen neuen Windkraftanlagen sind vom Typ Enercon E 92 und haben eine Gesamthöhe von 150 m und einen Rotordurchmesser von 92 m. Der aktuellste Anlagen-Typ wird heute mit einem Rotordurchmesser von 101 m gebaut.

In der Abbildung 1 sind die Mindestabstände (rot = dreifach, blau = fünffach) zu den vorhandenen Anlagen eingezeichnet.



Eine Erweiterung der Konzentrationsfläche nach Osten ist aufgrund des Abstandes zum Ortsteil Ruhne nicht möglich.

Eine Erweiterung in Richtung Süden würde zu dem Ergebnis führen, dass mit 150 m - Anlagen aufgrund der bestehenden Topographie - 30 m niedriger - ein wirtschaftlicher Betrieb nicht möglich ist. Aufgrund des einheitlichen Erscheinungsbildes ist eine höhere Anlage als die vorhandenen nicht vorgesehen. Außerdem sind bereits jetzt durch die bestehenden Anlagen die Schallkontingente für den Bereich des allgemeinen Wohngebietes Heckweg in Waltringen und dem reinen Wohngebiet Rauschenberg in Bremen ausgeschöpft. Die neue Anlage würde somit keine Nachtbetriebsgenehmigung erhalten und wäre damit wirtschaftlich nicht zu betreiben. Bereits jetzt läuft eine repowerte Anlage schallreduziert.

Der Abstand zwischen dem ersten Haus auf der Bremer Heide und den jetzigen WKA liegt bei ca. 800m. Somit reicht der Abstand definitiv nicht aus, um 450m bis zur Grenze der Vorrangfläche und den Mindestabstand zu den vorhanden WKA (5-facher Rotordurchmesser) einzuhalten.

Bei einem Vorsorgeabstand von 450m zu Wohnen im Außenbereich ist bei einer Höhenbegrenzung von 150m wie sie für diese Sonderbaufläche vorgesehen ist (s.u.) voraussichtlich nicht mit einer optischen Bedrängung durch die WKA zu rechnen. Das OVG Münster (Urteil vom 09.08.2006 – 8 A 3726/05) führt dazu Folgendes aus:

- a) Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windkraftanlage (WKA) mindestens das Dreifache der Gesamthöhe der geplanten Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht.
- b) Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen.
- c) Beträgt der Abstand zwischen Wohnhaus und der WKA das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls.

Generell muss auch berücksichtigt werden, dass Wohnnutzungen im Außenbereich nicht auf eine bauliche Entwicklung angelegt sind. Ebenso müssen sie sich mit der gesetzgeberischen Grundsatzentscheidung abfinden, dass Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert zulässig sind. Vor diesem Hintergrund wird diesen Nutzungen ein Vorsorgeabstand von 450 m zugestanden. Der ist in der Regel ausreichend, um den für die Nachtzeit geltenden Immissionsrichtwert von 45 dB(A) (Dorf- Mischgebiet) einzuhalten. Zugrunde gelegt ist hier eine Referenzanlage mit einem Rotordurchmesser von 100 m, einer Gesamthöhe von ca. 150 m und einem Immissionsspektrum von ca. 106,5 dB(A) angenommen. Gemäß umfangreicher Erhebungen des LANUV betragen die Emissionen einer so definierten Anlage 100,5 dB(A) bei stark schallreduziertem Nachtbetrieb bzw. 103,5 dB(A) bei einfach schallreduziertem Betrieb und 106,5 dB(A) im ertragsoptimierten Betrieb.

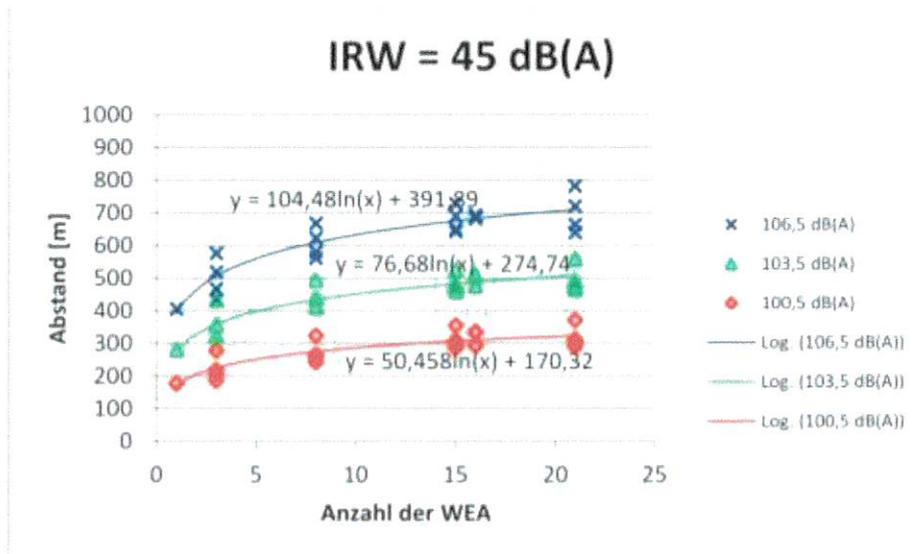


Abbildung 2: Abstanderfordernis für die Einhaltung von 45 dB(A)
 Quelle: Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen und Immissionschutz“ von D. PIORR (LANUV vom 30.08.2013)

Eine Erweiterung in nördlicher Richtung scheidet aus, weil aufgrund der Hauptwindrichtung der fünffache Rotordurchmesser beachtet werden muss und damit eine große Fläche des Vogelschutzgebietes in Anspruch genommen würde.

Eine Erweiterung in westlicher Richtung ist aufgrund des einzuhaltenden Abstandes zum Ortsteil Waltringen mit der Beachtung von 600 m zum Siedlungsbereich ausgeschlossen. Der Ortsteil Waltringen ist im FNP als Siedlungsfläche dargestellt und somit planungsrechtlich gesichert. Den Wohn- und Mischbauflächen wird gem. dem Standortkonzept¹ ein Vorsorgeabstand von 600m zugestanden. Eine optische Bedrängung wird demnach nicht hervorgerufen. Am Tage können somit in einer Konzentrationszone mehrere Anlagen ertragsoptimiert betrieben werden, ohne die Immissionsrichtwerte zu überschreiten. In der Nacht müssen die Anlagen im schallreduzierten und ggf. auch im sehr stark schallreduzierten Betrieb betrieben werden, um die Richtwerte einzuhalten und die Bevölkerung nicht negativ zu beeinträchtigen. Entscheidend ist die Anlagenzahl und Höhe, deren Konstellation zueinander und die Betriebsart. Grundsätzlich sind 600 m Abstand zu Siedlungsbereichen ausreichend.

Wohnbauflächen	600 m	bis zu 3 WKA im einfachen schallreduzierten Betrieb oder bis zu 15 WKA im stark schallreduzierten Betrieb, Schutzanspruch wenigsten WA (40dB(A) nachts)
Mischbauflächen	600 m	Ertragsoptimierter Betrieb von bis zu 8 WKA oder über 20 WKA im einfachen schallreduzierten Betrieb, Schutzanspruch (45 dB(A) nachts)

Die nachfolgenden Abbildungen aus dem Entwurf „Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen und Immissionsschutz“ von D. PIORR (LANUV vom 30.08.2013) verdeutlichen die Abstandserfordernisse, die durch die WKA hervorgerufen werden.

¹ Standortkonzept zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im Gemeindegebiet Ense; Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH in Zusammenarbeit im Auftrag und Zusammenarbeit mit der Gemeinde Ense; Büren im Juli 2016 (in Bearbeitung)

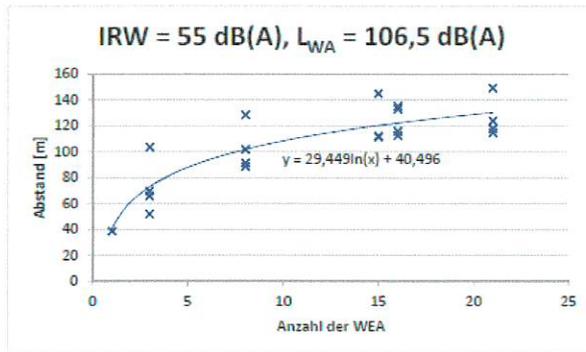


Abbildung 3: Abstanderfordernis für die Einhaltung von 55 dB(A)

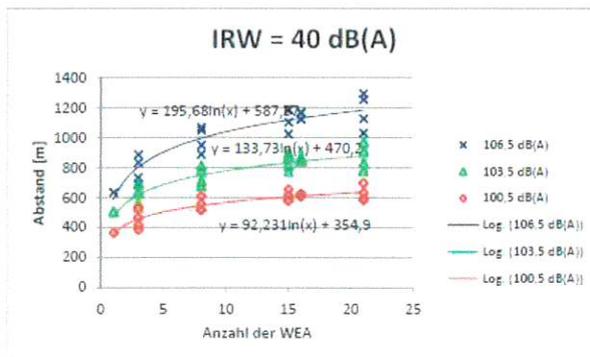


Abbildung 4: Abstanderfordernis für die Einhaltung von 40 dB(A)

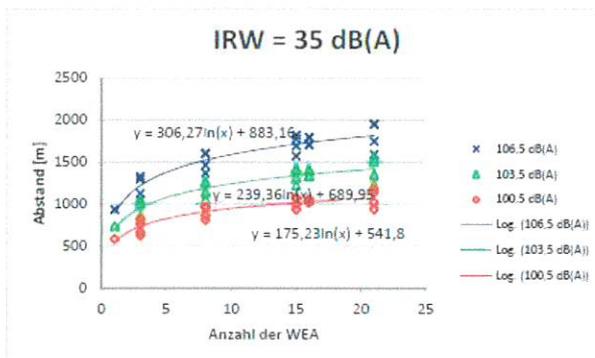


Abbildung 5: Abstanderfordernis für die Einhaltung von 35 dB(A)

Somit verbleibt nur die Festsetzung eines Sondergebiets für die Windenergienutzung in Westnordwest-Richtung zur bestehenden Windkonzentrationszone (siehe Abbildung 6). Hierbei handelt es sich um eine Nebenwindrichtung, so dass lediglich von den bestehenden Anlagen der dreifache Abstand zu beachten ist.



vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 116 „Windkraftanlagen Waltringen“

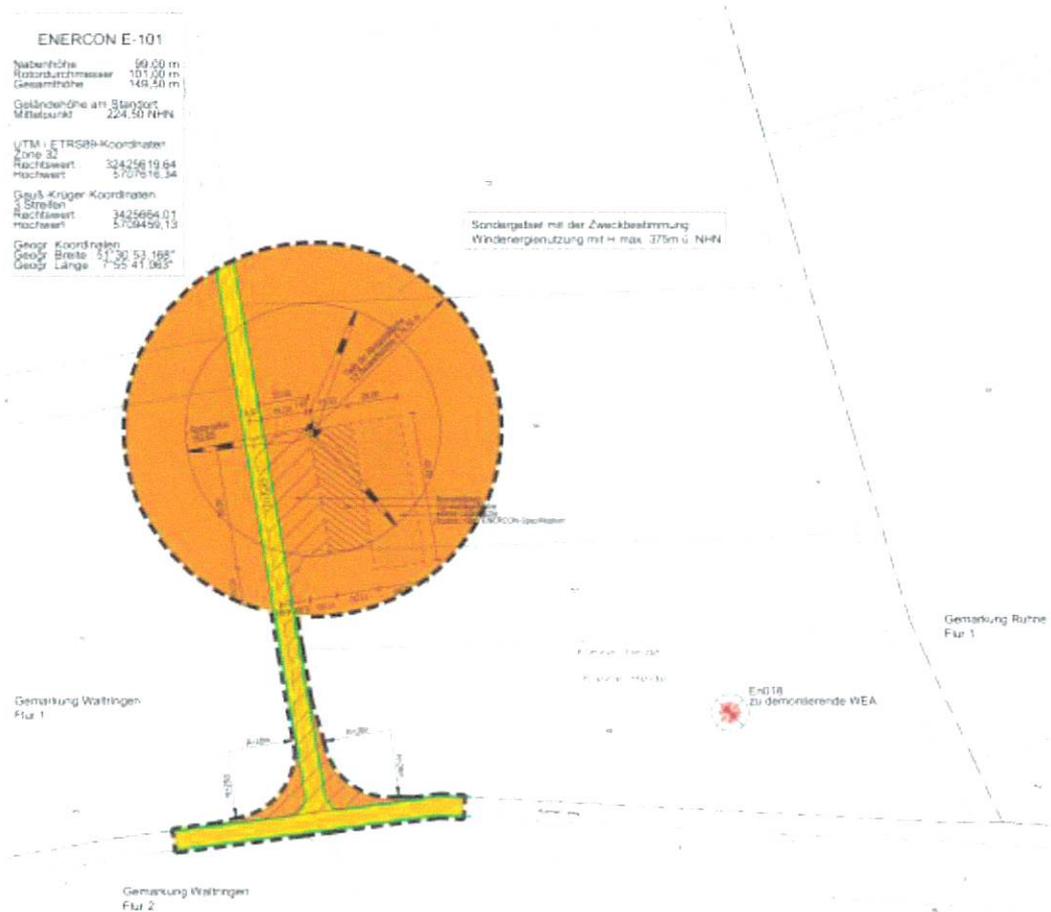


Abbildung 6: Sondergebiet mit der Zweckbestimmung: Windenergienutzung mit H max. 375m NHN

Mit der Festlegung des Plangebiets dieses Bebauungsplans für die Windenergienutzung wird sichergestellt, dass der Abstand zum Ortsteil Waltringen eingehalten wird, eine möglichst geringe Fläche des Vogelschutzgebietes in Anspruch genommen wird und keine weitere Windkraftanlage im Geltungsbereich errichtet werden kann. Der für das Repowering vorgesehene Standort befindet sich ca. 260 m nordwestlich zu der bestehenden Konzentrationszone „Ruhne-Waltringen“. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplans hat im Norden einen Durchmesser von rund 150m, so dass für das Repowering aktuelle Anlagentypen errichtet werden können und die Rotorblätter sowie die Abstandflächen vollständig im Sondergebiet für die Windenergienutzung liegen. Nach Süden hin umfasst der Geltungsbereich die Erschließung des geplanten Vorhabens, die als solche festgesetzt und gesichert wird. Auch für dieses Sondergebiet wird die Höhe der Windenergieanlagen auf 375m über Normalhöhen-null beschränkt, so dass Anlagen von rund 150m errichtet werden können. Die Gründe hierfür werden im Kapitel 5 näher erläutert. Die Abstandsfläche einer WKA entspricht $\frac{1}{2}$ Bauwerkshöhe, daraus ergibt sich auch die Darstellung der Sonderbaufläche in Kreisform mit einem Radius von 75 m. Die Darstellung der Sonderbaufläche als Kreise wird auch gewählt, um möglichst wenig Fläche des Vogelschutzgebiets in Anspruch nehmen zu müssen. Dennoch steht die Sonderbaufläche wie bereits erläutert in einem unmittelbaren Zusammenhang



vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 116 „Windkraftanlagen Waltringen“

zu der bestehenden Windkonzentrationszone Ruhne-Waltringen, da der Abstand der neuen WKA zu den bestehenden WKA lediglich dem Mindestabstand entspricht, der für einen wirtschaftlichen Betrieb aller Anlagen erforderlich ist.

Die Lage der Fläche im VSG wirft die Frage auf, ob die Planung geeignet ist, das Gebiet einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen erheblich zu beeinträchtigen. Zur Beurteilung dieses Sachverhaltes wurde eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung durch das Büro ECODA, Dortmund im Oktober 2017 erstellt, die dieser Begründung beiliegt. Das Ergebnis wird in Kapitel 7 dieser Begründung dargelegt. Die Planung wird unter Berücksichtigung der entsprechenden Maßnahmen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des VSG führen. Unüberwindliche Vollzugshindernisse werden nicht gesehen.

Darüber hinaus wurde für die Fläche eine Artenschutzprüfung (ASP II) erstellt. Diese wurde ebenfalls durch das Büro ECODA, Dortmund im Oktober 2017, erstellt und liegt dieser Begründung bei. Das Ergebnis wird in Kapitel 7 dieser Begründung dargelegt. Auch in Bezug auf den Artenschutz werden unter Berücksichtigung der entsprechenden Maßnahmen keine Verbotsbestände gem. § 44 (1) BNatSchG ausgelöst und keine unüberwindlichen Vollzugshindernisse gesehen.

Eine grundsätzliche Ausdehnung der Konzentrationszone(n) in das VSG lehnt die Gemeinde vor dem Hintergrund ab, dass damit im Norden des Gemeindegebietes weitere große Flächenpotentiale für Windenergienutzung (wenn auch allein für Repowering-Bestrebungen) zur Verfügung stehen würden. Damit würde die Bedeutung des VSG grundsätzlich in Frage gestellt.

Bei der Standortfestlegung für das hier geplante Repowering sind auch die anderen bereits bestehenden Windkonzentrationszonen wie beispielsweise „Oberense-Bittingen“ und die Potentialflächen aus dem Standortkonzept zu berücksichtigen. Entweder eignen sich diese Flächen nicht als Windkonzentrationszone oder sie entsprechen nicht der Zielkonzeption der Gemeinde Ense. (siehe Kapitel 3)

Die Gemeinde Ense hat sich daher im Rahmen der 78. Änderung des Flächennutzungsplans i. V. m. dem vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 116 „Windkraftanlagen Waltringen“ ausschließlich auf die Ausweisung der Sonderbaufläche für die Windenergienutzung im Bereich der bestehenden Windkonzentrationszone Ruhne-Waltringen im Vogelschutzgebiet beschränkt.

Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Ense im zeitlichen Zusammenhang auch die 79. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich nordöstlich von Bittingen durchführt, um auch an diesem Standort das Repowering von WKA zu ermöglichen.

Die bestehenden Windkonzentrationszonen beurteilen sich überwiegend nach § 35 (3) Satz 3 BauGB, die im Rahmen der 78. Und 79. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellten Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Windenergienutzung sowie die bestehende Windkonzentrationszone in Sieveringen hingegen nach § 30 BauGB, da für diese Planbereiche im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung jeweils ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt wird bzw. vorhanden ist. Sowohl die bereits rechtskräftigen bestehenden Windkonzentrationszonen als auch die geplanten Sonderbauflächen für die Windenergienutzung können der Errichtung einer WKA außerhalb dieser Flächen als öffentlicher Be-



lang entgegengehalten werden. In diesem Zusammenhang wird auch auf § 249 (1) BauGB hingewiesen.

3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Als anderweitige Planungsmöglichkeiten sind an dieser Stelle die Potentialflächen des Standortkonzepts aus dem Jahr 2016² zu nennen. Insgesamt wurden sechs Potentialflächen ermittelt:

- P.1a, P.1b und P.1c – Potentialfläche „östlich Bittingen und Bilde“
- P.2 – Potentialfläche „südöstliche Gemeindegrenze zu der Gemeinde Möhnese“
- P.3 – Potentialfläche „südöstlich von Höingen“
- P.4 – Potentialfläche „Ruhne Waltringen“

Grundsätzlich ist vorwegzunehmen, dass sich die bestehende Konzentrationszone „Oberense / Bittingen“ nicht für eine Erweiterung aufgrund der Nähe zu den umliegenden Siedlungsbereichen eignet. Daher wurde diese Fläche auch nicht als Potentialfläche ermittelt.

Die unten stehenden Legenden dienen zum besseren Verständnis der nachfolgenden Abbildungen.

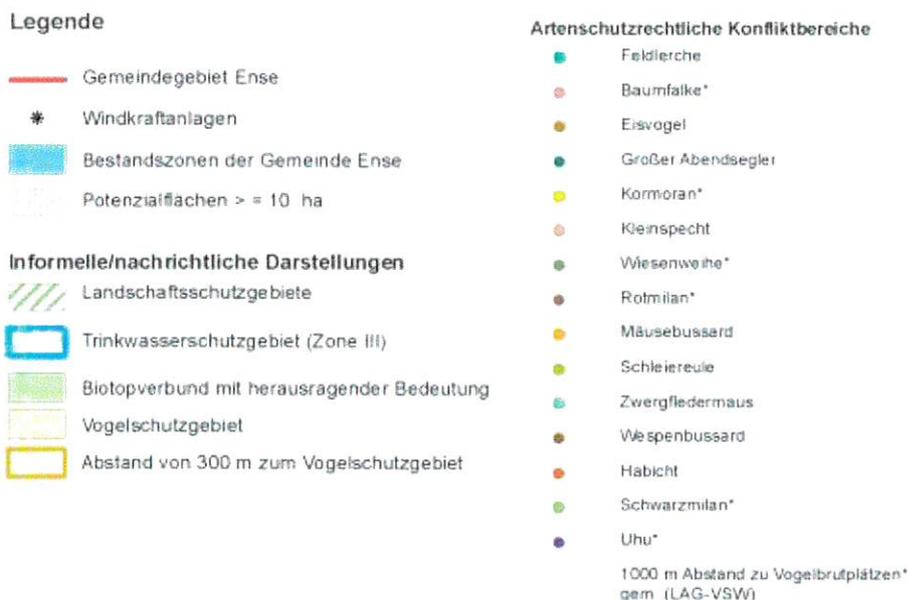


Abbildung 7: Legende Potentialflächen

² Standortkonzept zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im Gemeindegebiet Ense; Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH in Zusammenarbeit im Auftrag und Zusammenarbeit mit der Gemeinde Ense; Büren im Juli 2016 (in Bearbeitung)



3.1 Potentialfläche 1a-1c „östlich Bittingen und Bilde“

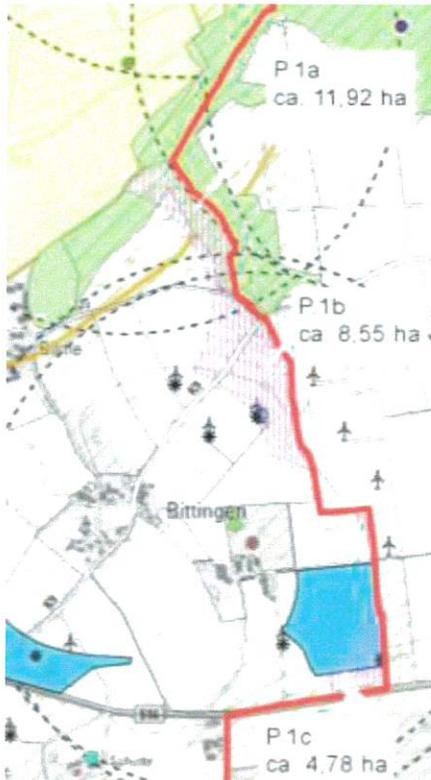


Abbildung 8: Potentialfläche P.1

Die Potentialfläche P.1 befindet sich östlich von Bilde und Bittingen. Sie setzt sich aufgrund ihrer räumlichen Nähe zueinander aus den drei Teilflächen P.1a, P.1b und P.1c zusammen. So entsteht optisch eine Gesamtzone am östlichen Gemeinderand. Hier schließen ebenfalls die Windkraftanlagen der Gemeinde Möhnesee an, so dass in diesem Bereich bereits eine Vorbelastung besteht. Zudem befindet sich bereits eine Bestandszone der Gemeinde Ense in der Potentialfläche 1b und z.T. eine Bestandszone in Fläche 1c.

Die Teilbereiche 1a und 1c liegen im LSG „Bittinger Talzug/Bilmer Grund“. Das Landschaftsschutzgebiet umfasst das Schleddentale, das sich nördlich der B 516 von Bittingen über Bilde bis nordöstlich von Sieveringen erstreckt. Gemäß § 21 a bis c LG werden durch die Festsetzungen dieses Gebietes insgesamt drei Schutzzwecke verfolgt. Dabei handelt es sich zunächst um den Erhalt der Bedeutung des Gebietes als Vernetzungs- und Rückzugsraumes innerhalb einer intensiv genutzten Agrarlandschaft. Ferner besteht die Bedeutung von Teilflächen des Gebietes für den Freiraumschutz gemäß dem

Entwicklungsziel 3 (Freiraumschutz – Erhalt des offenen, unzersiedelten Charakters des Haarstranges mit besonderer landschaftskultureller und ökologischer Funktion). Zuletzt dient das Landschaftsschutzgebiet der naturräumlich bedingten Eigenart des Schleddentales und der Ausstattung des Bereiches mit belebenden und gliedernden Landschaftselementen, wie Baumreihen, Obstwiesen und Feldgehölzen, Hecken und Wasserläufen. Der hier bestehende Wert für die Naherholung ist ebenfalls aufrechtzuerhalten.

Die Untere Landschaftsbehörde hat die Freistellung aus dem Landschaftsschutz in Aussicht gestellt, wenn der Forderung nach der Reduzierung der Potentialfläche P.1a nachgekommen wird.

Die Potentialfläche P.1a wird überlagert von einem Biotopverbund mit herausragender Bedeutung (VB-A-4413-009 Bachsystem des Mühlenbaches und des Grundbaches). Gemäß des Entwurfs zum Regionalplan Arnberg-Sachlicher Teilplan Energie 2014 und dem dort angeführten Ziel 1 „Vorranggebiete für die Windenergie“ umfasst der Vorrang der Windenergie nicht die Biotopverbundflächen von herausragender Bedeutung. Der Windenergieerlass von 2015 führt weitergehend aus, dass in der Regel ein Vorsorgeabstand von 300m zum Vogelschutzgebiet begründet ist. Bei Berücksichtigung dieses Schutzabstandes zum VSG werden keine weiteren Potentialflächen außer der Potentialfläche P.1a beschnitten. Nach der Reduzierung der Potentialfläche P.1a durch die Pufferzone zum Vogelschutzgebiet und die Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung bleibt in diesem Bereich nur noch ein sehr schmaler räumlicher Korridor von rund 45m an der breitesten Stelle bestehen. Daher wurde als neue Abgrenzung der Konzentrationszone K.1a nach Norden die Hewinger Straße gewählt.



Der geschützte Landschaftsbestandteil „Ahornallee bei Bittingen“ ist von WKA freizuhalten. Aufgrund der Lage entlang der Kreisstraße 9 werden die Abstände der WKA zur Verkehrsfläche durch das Bauordnungsrecht bemessen.

Die Potentialfläche P.1a modifiziert sowie P.1b und P.1c eignen sich also grundsätzlich für die Windenergienutzung.

Im Bereich der Potentialfläche P.1a modifiziert ist geplant im Rahmen der 79. Änderung ein weiteres Repoweringvorhaben planungsrechtlich vorzubereiten. Insgesamt werden in den genannten Planverfahren vier Altanlagen abgebaut und durch zwei neue WKA ersetzt. Zwei der vier zu ersetzenden Altanlagen stehen im Bereich „östlich von Bittingen und Bilme“. Die anderen zwei abzubauenen WKA befinden sich südlich der B 516.

Der Bereich „östlich von Bilme und Bittingen“ ist bereits durch die bestehenden WKA auf Enser Gemeindegebiet und durch den unmittelbar östlich angrenzenden Windpark auf Möhneseer Gemeindegebiet vorbelastet. Ziel der Gemeinde Ense ist es u.a. mit dem Repowering eine Reduzierung der Anlagenzahl bzw. keine Erhöhung zu erreichen. Dieses Vorhaben soll aber gleichzeitig nicht in unverhältnismäßigen Maße zulasten einzelner Ortschaften gehen. Daher wird von einem Repowering in den Potentialflächen P.1b und P.1c für den Abbau der Altanlagen in Ruhne-Waltringen abgesehen. Außerdem führt die Planung der 79. Flächennutzungsplanänderung im Bereich der Potentialfläche P.1a modifiziert dazu, dass die Potentialflächen P.1b und P.1c aus immissionsschutzrechtlichen Gründen vorerst nicht entwickelt werden können. Die Lärmkontingente sind in diesem Bereich dann ausgeschöpft. Die Potentialflächen P.1b und P.1c stehen demnach nicht zur Verfügung.

3.2 Potentialfläche 2 „südöstliche Gemeindegrenze zu der Gemeinde Möhnesee“

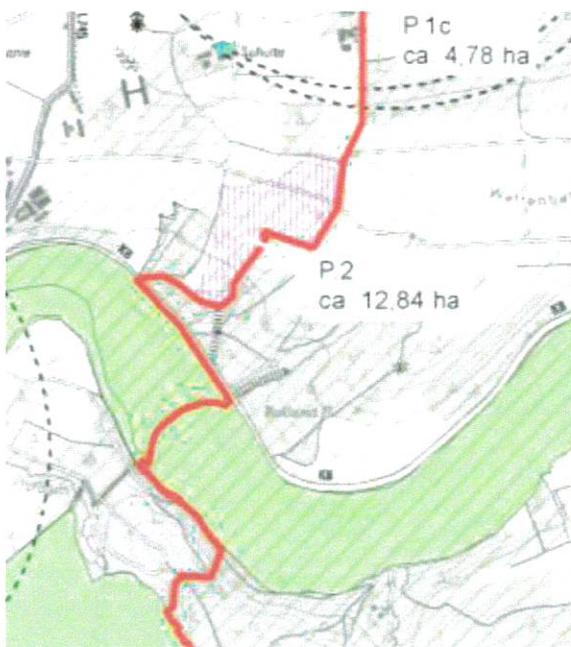


Abbildung 9: Potentialfläche P.2

Die Potentialfläche 2 befindet sich im Südosten der Gemeinde Ense, an der Gebietsgrenze zu Möhnesee.

Die Gemeinde Möhnesee erstellt derzeit ebenfalls ein Windkonzept. Auch sie hat in diesem Bereich eine Potentialfläche, welche jedoch nicht als Konzentrationszone ausgewiesen werden soll. Der Landschaftsraum ist bisher nicht durch Windkraftanlagen vorbelastet. Die Gemeinden Möhnesee und Ense sind sich einig, dass die Flächen eine hohe touristische Bedeutung und Erholungsfunktion aufweisen und deshalb weiterhin von Windkraftanlagen freizuhalten sind.

Die Potentialfläche liegt in Gänze im Landschaftsschutzgebiet „Möhnetal“, welches eine Gesamtgröße von ca. 116 ha aufweist.



Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a) – c) LG, insbesondere auf Grund

1. der Bedeutung des Gebietes als Pufferzone sowie als Vernetzungs- und Rückzugsraum zum angrenzenden geschützten Landschaftsbestandteil „Möhne bei Niederense“ sowie zu den angrenzenden Naturschutzgebieten „Enser See“ und „Waldreservat Moosfelde“, die im Rahmen der FFH-Richtlinie als innerhalb der Europäischen Gemeinschaft besonders schutzwürdige Bereiche ausgewiesen sind.
2. der teilweise kleinstrukturierten, grundwassernahen Grünlandbereiche und des durch Baumreihen, Hecken, Gebüsche, Obstgehölze und Wasserläufe und Gräben belebten Landschaftsraumes.
3. Zur Sicherung der Oberflächenstrukturen der durch den Straßenanschnitt verursachten geologischen Aufschlüsse.
4. der Bedeutung für die Naherholung.

Im Ergebnis eignet sich die Potentialfläche P.2 nicht als Konzentrationszone, daher wird in diesem Bereich kein Repowering stattfinden.

3.3 Potentialfläche 3 „südöstlich von Höingen“

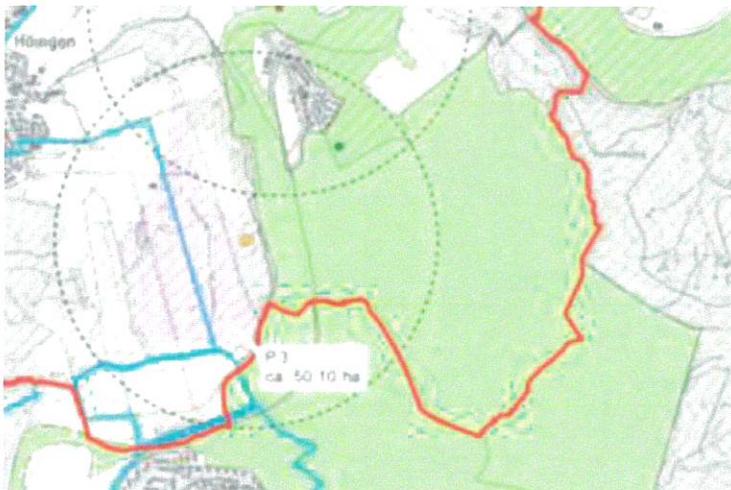


Abbildung 10: Potentialfläche P.3

Die Potentialfläche P.3 befindet sich südöstlich von Höingen, östlich der Freileitung. Mit einer Größe von etwa 50 ha ist die Fläche zur Konzentration von Windkraftanlagen grundsätzlich geeignet.

Der Landschaftsraum ist bisher nicht durch Windkraftanlagen vorbelastet. Zudem wird die Fläche vermehrt durch Wanderer und Erholungssuchende aufgesucht, so dass der Fläche eine hohe Erholungsfunktion beigegeben wird.

Es ist politischer Wille der Gemeinde derartige Räume zu bewahren, um den Bürgern der Gemeinde als auch Touristen die Möglichkeit der Erholung zu bieten bzw. zu belassen.

Die Potentialfläche umgibt die Biotop „Langekamp-Siepen“ (GB 4513-321) und Siepen „Langesberg“ (GB-4513-322). Diese sind in der Potentialflächenanalyse des Standortkonzept³ als hartes Tabukriterium eingestellt worden und stehen der Windenergienutzung nicht zur Verfügung.

Zudem befindet sich die Fläche innerhalb des Wasserschutzgebietes „Möhnebogen“ der Zone III B. Dies schließt eine Eignung als Konzentrationsfläche jedoch nicht aus. Es ist die ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugs-

³ Standortkonzept zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im Gemeindegebiet Ense; Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH in Zusammenarbeit im Auftrag und Zusammenarbeit mit der Gemeinde Ense; Büren im Juli 2016 (in Bearbeitung)



gebiet der Wassergewinnungsanlage „Möhnebogen“ in Arnsberg, Wasserschutzgebietsverordnung „Möhnebogen“ zu beachten.

Weiter wird die Fläche vom Landschaftsschutzgebiet „Tiefes Tal/Langesberg/Höinger Berg“ überlagert. Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a) – c) LG, insbesondere auf Grund der besonderen Bedeutung als Vernetzungskorridor zu benachbarten Waldgebieten des Niedersauerlandes sowie als Pufferzone zum angrenzenden Naturschutzgebiet „Enser See“, das im Rahmen der FFH-Richtlinie als innerhalb der Europäischen Gemeinschaft besonders schutzwürdiger Bereich ausgewiesen ist; - der Eigenart und Vielfalt des durch bewaldete Höhenrücken, kleinstrukturierte Grünlandbereiche, Hecken, Einzelbäume, und Wasserläufe sowie einer Felswand unterhalb des „Katerstuhles“ (§ 62-Biotop) vielfältig strukturierten Landschaftsraumes; - des hohen Wertes für die landschaftsbezogene Naherholung.

Des Weiteren grenzt die Potentialfläche P.3 unmittelbar an die herausragenden Biotopverbundflächen „Untere Möhne“ (VB-A-4513-003) und „Möhne von Günne bis Moosfelde“ (VB-A-4513-016“. Die Verbundfläche „Untere Möhne“ dient der Erhaltung eines strukturreichen Talraum-Biotopkomplexes mit naturnahen Gewässerabschnitten, Erlen-Feuchtwald und eisdynamisch sich entwickelnden Auenräumen als herausragender Refugial- und Vernetzungsbiotop. Das Schutzziel für die Verbundfläche „Möhne von Günne bis Moosfelde“ stellt sich wie folgt dar: Erhaltung eines naturnahen Moehneauenabschnitts mit autotypischen Biotopen, wie z.B. einem Erlen-Eschen-Auwald und feuchte Hochstaudenfluren sowie einem Staugewässer. Diese Lebensräume sind insbesondere als Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet von Wasservögeln zu erhalten.

Zusammen mit der Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung „Waldgebiete in den Ruhr- und Möhne-Schleifen bei Echthausen, Lüttringen“ ist die Potentialfläche P.3 umkreist von den Biotopverbundflächen. Die Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung überlappt die Potentialfläche sogar in Teilen. Sie verfolgt das Schutzziel der Erhaltung von großen zusammenhängenden Waldflächen mit Trittstein- und Vernetzungsfunktion, insbesondere im Hinblick auf die benachbarten großen Waldgebiete im Natura 2000-Schutzsystem sowie die Erhaltung der naturnahen Siepen und Bäche als Vernetzungselemente.

Die Potentialfläche P.3 ist also Teil bzw. liegt unmittelbar in einem größeren Vernetzungskorridor der den Süden des Gemeindegebiets prägt. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass dieser Bereich bislang keine Vorbelastung durch die Windenergie aufweist, ist diese Potentialfläche nicht als Konzentrationszone geeignet.



3.4 Potentialfläche 4 „Ruhne-Waltringen“

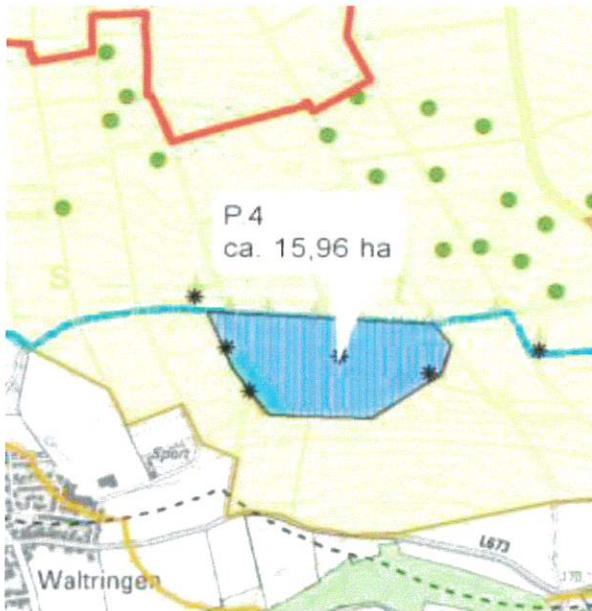


Abbildung 11: Potentialfläche P.4

Die Potentialfläche 4 befindet sich zwischen Ruhne und Waltringen. Die Fläche ist größtenteils bereits als Windvorrangfläche mit einer Höhenbeschränkung von 150 m ausgewiesen. Nach Südosten hin in Bezug zur Bestandszone wird ein kleiner schmaler Streifen neu als mögliche Konzentrationszone dargestellt. Diese Situation ergibt sich aufgrund von geringfügiger Darstellungsungenauigkeiten zwischen der nicht parzellenscharfen zeichnerischen Darstellung im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Ense und der Abgrenzung des Vogelschutzgebietes Hellwegbörde.

Die Potentialfläche wird umringt vom Vogelschutzgebiet Hellwegbörde, ist selbst aber nicht Teil des Vogelschutzgebietes, da dieses erst zu einem späteren Zeitpunkt bestimmt wurde.

Zudem befindet sich die Flächen innerhalb des Wasserschutzgebietes Wickede der Zone III. Dies schließt eine Eignung als Konzentrationsfläche jedoch nicht aus. Die Wasserschutzgebietsverordnung ist zu beachten.

Die vorliegende Potentialfläche des Standortkonzeptes bestätigt in sehr großen Teilen die bereits bestehende Konzentrationszone Ruhne-Waltringen. In dieser Konzentrationszone wurden, wie in Kapitel 1 dargelegt, bereits Repoweringmaßnahmen durchgeführt. Sie bietet daher keine weitere Kapazität für eine zusätzliche kurzfristige bis mittelfristige Repoweringmaßnahme. Ziel ist es die in diesem Bereich noch bestehenden drei Altanlagen durch eine neue WKA zu ersetzen und somit das Repoweringkonzept in diesem Bereich in seiner Gesamtheit umzusetzen. Aufgrund dessen wurde der Standort der neuen WKA des Typs E-101 in unmittelbarer Nähe zu der bestehenden Windkonzentrationszone gewählt. Dieser Standort steht in direktem Zusammenhang mit der bestehenden Windkonzentrationszone, da die neue WKA E-101 und die bestehenden WKA E-92 lediglich den erforderlichen Mindestabstand zueinander einhalten.

4 Übergeordnete Vorgaben / Fachplanungen

4.1 Regionalplan

Der Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis sieht für den Geltungsbereich einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich vor. Des Weiteren ist das Plangebiet als Bereich für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes dargestellt.

Weitere Vorgaben trifft der zeichnerische Teil des Regionalplans nicht.



Abbildung 12: Auszug aus dem Regionalplan mit Lage des Änderungsbereichs (roter Kreis)

4.2 Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“

Die bestehende Windkonzentrationsfläche ist umgeben vom Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans befindet sich direkt im Vogelschutzgebiet. Die sich durch das geplante Sondergebiet der Windenergienutzung ergebenden potenziellen Konsequenzen auf das Vogelschutzgebiet werden im Rahmen des Umweltberichtes/Umweltprüfung und der FFH-Verträglichkeitsprüfung näher untersucht und Aussagen zur Vermeidung bzw. Minderung der Auswirkungen getroffen. Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil der Begründung und die FFH-Verträglichkeitsprüfung liegt dieser Begründung bei.

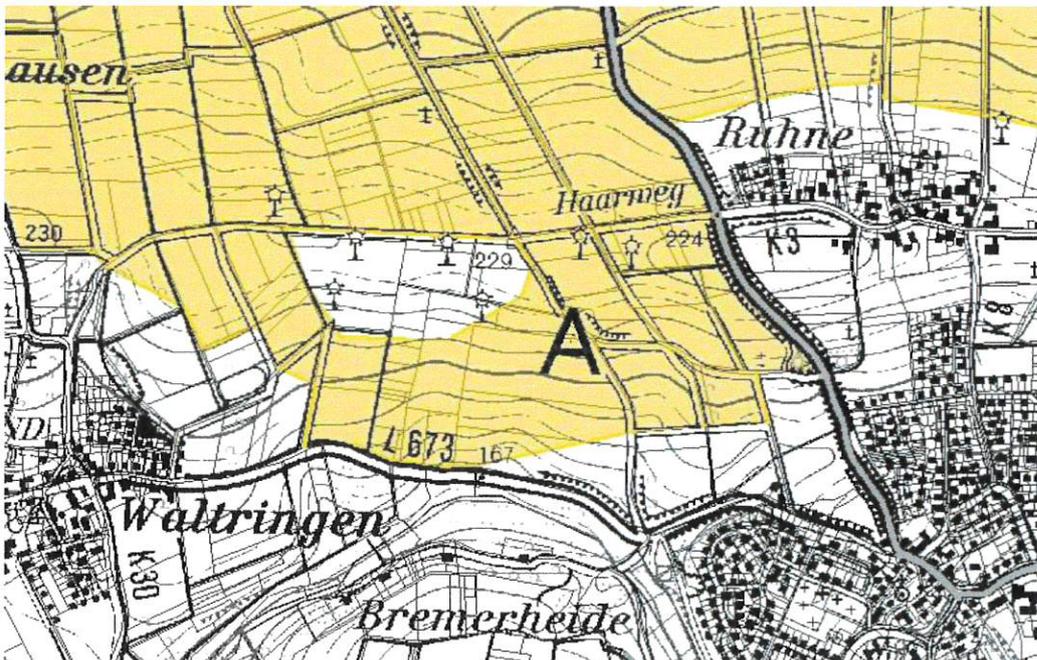


Abbildung 13: Auszug aus der Festsetzungskarte des Landschaftsplanes V



4.3 Landschaftsplan

Nach dem Landschaftsplan V „Wickede-Ense“ des Kreises Soest ist das Plangebiet Bestandteil des Entwicklungsraumes 2.07 „Agrarraum zwischen Vierhausen und Gerlingen“. Besondere Zielsetzungen für diesen Entwicklungsraum sind:

- Erhalt, Pflege und Neuanlage gliedernder Gehölzstrukturen wie Kopfbäume, Baumreihen, Gebüsche und Feldgehölze sowie von Obstwiesen und Grünlandflächen in den ortsnahen kleinstrukturierten Bereichen
- Förderung von Säumen, Feldrainen und Ackerrandstreifen sowie Gebüschen und Einzelbäumen als Brut-, Nahrungs- und Schutzräume für seltene und bedrohte Feldvogelarten entlang der intensiv genutzten Ackerschläge
- Förderung von Brachen und „grünen Wegen“
- Förderung von Maßnahmen zur Minderung der Erosionsgefahr
- Freihalten von Sichtachsen in Richtung Börde und Niedersauerland
- Vermeidung einer weiteren bauleitplanerischen Inanspruchnahme des Gebietes



Abbildung 14: Auszug aus der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes V

Überlagert wird der Geltungsbereich zusätzlich von dem Entwicklungsziel 3 „Freiraumschutz – Erhalt des offenen, unzersiedelten Charakters der Haarlandschaft mit besonderer landschaftskultureller und ökologischer Funktion“. Für die mit diesem Entwicklungsziel dargestellten Räume bedeutet dies:

- Im ausgewiesenen Bereich (s. u.) hat der Schutz des Freiraumes Priorität
- Erhaltung und Entwicklung der durch Offenheit, Großräumigkeit, weitgehende Unzerschnittenheit und überwiegende ackerbauliche Nutzung geprägten Agrarlandschaft als
 - Brutgebiet insbesondere für Wiesen- und Rohrweihe und Wachtelkönig
 - Rast- und Durchzugsgebiet insbesondere für Goldregenpfeifer, Mornellregenpfeifer, Kornweihe und Rotmilan
- Förderung mehrjähriger Ackerbrachen und streifenförmiger Extensivierungen in Ackerflächen
- Die besonderen Belange des Freiraum- bzw. Vogelschutzes sind bei jeder Maßnahme zu berücksichtigen
- Mit dem Angebot entsprechender Förderprogramme sollen Lebensräume der Offenlandarten verbessert werden
- Geomorphologische Kleinstrukturen, wie z.B. Mulden, Senken, Geländekanten, Hohlwege und Kleinabgrabungen sollen erhalten werden.



Festsetzungen für den Geltungsbereich trifft der Landschaftsplan in Form des vorhandenen Vogelschutzgebiets Hellweg Börde. Wie zuvor dargelegt, werden die sich ergebenden potenziellen Konsequenzen auf das Vogelschutzgebiet im Rahmen des Umweltbereichs, der gesonderter Bestandteil dieser Begründung ist, näher untersucht und Aussagen zur Vermeidung bzw. Minderung der Auswirkungen getroffen.

Abbildung 15: Auszug aus der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes V

4.4 Flächennutzungsplan

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Ense als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im Zuge der 78. Änderung des Flächennutzungsplans soll diese zukünftig als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Windenergienutzung bis zu einer Gesamtanlagenhöhe von 150m dargestellt werden.



Abbildung 16: derzeit rechtswirksamer FNP

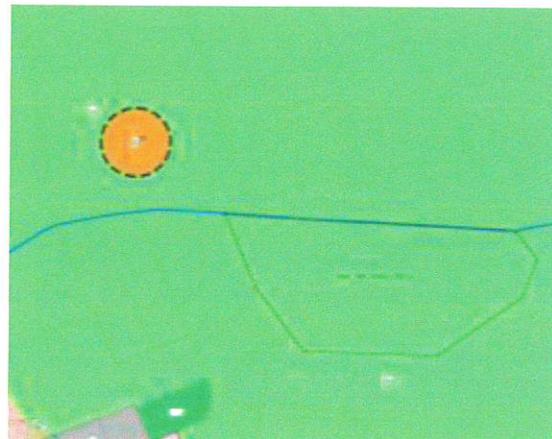


Abbildung 17: geplante 78. Änderung des FNP

Die 78. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 116 „Windkraftanlagen Waltringen“ finden gemäß § 8 (3) BauGB im Parallelverfahren. Demnach kann der Bebauungsplan mit Vollzug der 78. Änderung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.

Die landesplanerische Zustimmung gem. § 34 Landesplanungsgesetz NW zu dieser geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Schreiben 12.04.2017, Az.: 32.02.01.01.1103_78.FNP-Änd. 34 V durch die Bezirksregierung Arnsberg erteilt.



5 Inhalte

Da es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, ist die Gemeinde bei der Bestimmung der Zulässigkeit von Vorhaben nicht an die Festsetzungen nach § 9 BauGB gebunden. Im Rahmen des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans werden die nachfolgenden Festsetzungen getroffen.

5.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Der Geltungsbereich wird als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung: Windenergienutzung mit einer zulässigen Gesamtanlagenhöhe bis 375m über Normalhöhennull festgesetzt. Als oberer Bezugspunkt der Anlagenhöhe gilt der äußerste Punkt der Rotorblattspitze. Das Rotorblatt hat dabei in einer Flucht mit dem Anlagenmasten zu stehen. Mit dieser Festsetzung können am Standort WKA mit einer Höhe von rund 150m errichtet werden.

Zur Thematik „Höhenbegrenzungen“ stellt der Windenergieerlass NRW 2015 unter Punkt 4.3.7 Folgendes dar:

„Nach § 16 Abs. 1 BauNVO kann die Höhe baulicher Anlagen begrenzt werden. Höhenbeschränkungen sind zulässig, wenn sie aus der konkreten Situation abgeleitet und städtebaulich begründet sind. Nicht jede Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes begründet eine städtebauliche Höhenbeschränkung; es müssen konkrete Gründe vorliegen, die im Einzelfall dazu führen, dass die städtebauliche Situation relevant negativ verändert wird.“

Bei der Ausweisung einer Konzentrationszone mit Höhenbeschränkung muss in die Abwägung eingestellt werden, dass die Konzentrationszone zwar nicht einen optimalen Ertrag ermöglichen soll, aber auch unter Berücksichtigung der beschränkenden Regelungen wirtschaftlich noch sinnvoll genutzt werden kann. Nach heutigem Kenntnisstand ist dies mit der in zahlreichen Konzentrationszonen zu findenden Beschränkung auf Anlagenhöhen bis zu 100 m in der Regel nicht zu erreichen. Hingegen lassen sich neu zu errichtende Anlagen im Offenland in der Regel oberhalb einer Gesamthöhe von 150 m und auf Waldflächen in der Regel ab einer Gesamthöhe von 180 m wirtschaftlich betreiben. Die erforderliche Gesamthöhe kann im Einzelfall je nach Windhöflichkeit und Geländerauhigkeit höher oder geringer ausfallen. Ist eine ausgewiesene Konzentrationszone in 7 Jahren (Plangewährleistungsfrist nach § 42 Abs. 2 BauGB) nach Ausweisung mit Höhenbegrenzung nicht oder nur ganz unwesentlich genutzt worden, wird der Kommune empfohlen, die Ausweisung dieser Konzentrationszone mit Höhenbeschränkung zu überprüfen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat festgestellt, dass die Fläche, die der Errichtung von Windenergieanlagen vorbehalten ist, nicht so beschaffen sein muss, dass sie eine bestmögliche Ausnutzung gewährleistet. Es reicht aus, wenn an dem Standort die Voraussetzungen für eine dem Zweck angemessene Nutzung gegeben sind (BVerwG, Urt. v. 17.12.2002 – 4 C 15.01; Beschl. v. 02.04.2013 – 4 BN 37.12).

Bestehende Höhenbeschränkungen etwa von 100 m bilden dennoch derzeit in vielen Regionen ein bedeutendes Hemmnis bei der Realisierung geplanter Repowering-Vorhaben. Für die Realisierung von Repowering-Vorhaben eignen sich nur Windenergieanlagen der Multimegawattklasse. Diese erreichen aber eine erheblich höhere Gesamthöhe als 100 m. Den Gemeinden wird daher empfohlen, die Höhenbegrenzung zu überprüfen und aufzuheben, wenn sie die Nutzungsmöglichkeiten der ausgewiesenen Flächen im Rahmen des Erstausbaus oder des Repowerings erweitern wollen.“

Mit dieser Planung folgt die Gemeinde nicht nur den oben genannten Ausführungen des Windenergieerlasses sondern reagiert auch auf die Entwicklung, dass „mit der Erhöhung von Leistung und Größe von WKA bei modernen Anlagen auch die Windabschattungseffekte der



einzelnen Anlagen untereinander zunehmen, wodurch sie in einem größeren Abstand zueinander aufgestellt werden müssen.

Diese Entwicklung entspricht im vollen Umfang der gemeindlichen Zielsetzung, durch die Eröffnung der Möglichkeiten des Repowering die Anlagenanzahl zu reduzieren und so einen Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft, insbesondere des Landschaftsbildes zu leisten.

Durch den Austausch bestehender, kleinerer Anlagen durch moderne und leistungsfähigere Anlagen besteht der Vorteil, dass bei gleicher bzw. höherer installierter Leistung weniger Anlagen errichtet werden müssen. Hierdurch kann es zu einer reduzierten Beeinträchtigung von Landschaftsbild und Artenschutz kommen.

Die Höhenbeschränkung wird mit 375m über NHN festgelegt. So können WKA von rd. 150m der Multimegawattklasse errichtet werden. Gleichzeitig erhofft sich die Gemeinde durch die Höhenbeschränkung und durch einheitliche Anlagen auch eine geringere Beeinträchtigung der Schutzgüter, insbesondere des Landschaftsbildes. Durch die größere Anlagenhöhe wächst allerdings auch der Einwirkungsbereich der Anlagen auf die unterschiedlichen Schutzgüter. Insbesondere die Auswirkungen auf den Artenschutz sind dabei zu berücksichtigen.

Nach Ziel 4 des Regionalplanes ist bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Charakter der Kulturlandschaften mit ihren bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen und -elementen sowie die historisch wertvollen Orts- und Landschaftsbilder zu bewahren und weiter zu entwickeln.

Die Einsehbarkeit der Landschaft führt dazu, dass sich Anlagen mit einer Höhe von über 150m deutlich negativer auf das Landschaftsbild auswirken würden, als Anlagen bis 150m. Die Wahrnehmbarkeit und Sichtbarkeit der WKA erhöht sich mit deren Höhe. Von WKA geht eine wesentlich größere Fernwirkung gerade auch im Sichtbereich aus. Sie beeinträchtigen das Landschaftsbild im stärkeren Maße als kleinere Anlagen.

Der Änderungsbereich befindet sich nicht in einem bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich. Es ist jedoch unzweifelhaft, dass die Errichtung von WKA Einfluss auf das Landschaftsbild und auf die Kulturlandschaft hat auch wenn das eigentliche Plangebiet außerhalb des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich K 15.07 Haar liegt, erfährt dieser Bereich eine Beeinflussung durch die WKA.

In unmittelbarer Nähe zu dem Geltungsbereich befindet sich die bestehende Windkonzentrationszone Ruhne-Waltringen dessen Standort bereits rechtswirksam im Flächennutzungsplan dargestellt ist. Das neu festgesetzte Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergienutzung mit einer zulässigen Gesamtanlagenhöhe von 375m ü. NHN erzeugt mit dem bestehenden Windpark eine Konzentrationswirkung und wirkt einer weiteren „Verspargelung“ der Landschaft vor.

In Anbetracht dieser Tatsache und der mit dem Repowering verbundenen Reduzierung der Anlagenanzahl bei gleichzeitiger Errichtung von einer höheren Anlagen sind die möglichen Beeinträchtigungen der Kulturlandschaft hinnehmbar, dennoch soll das Landschaftsbild nicht unnötig durch noch höhere WKA noch stärker belastet werden.

Wie bereits erläutert sind nach dem Grundsatz 10.1-2 des Landesentwicklungsplanes die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbarer Energien, die Erhöhung der Energieeffizienz und für eine sparsame Energieeffizienz zu schaffen. Des Weiteren soll nach Grundsatz 10.2-4 die Bauleitplanung das Repowering von älteren Windenergieanlagen, die durch eine geringere Anzahl neuer, leistungstärkerer Windenergieanlagen ersetzt werden, unterstützen.

Dem Repowering kommt also eine besondere Bedeutung zu, so dass hier der Belang der möglichen Beeinträchtigung der Kulturlandschaft sekundär ist.

Im Grundsatz 20 (1) des Regionalplanes ist festgelegt, dass zur Sicherung der ökologischen Funktionen und des Landschaftsbildes die Nutzungsstruktur in den BSLE in ihrer jetzigen



Ausprägung zu erhalten ist. „Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die zu Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen können, sind zu unterlassen; wo erforderlich, ist auf die Verbesserung oder Wiederherstellung der ökologischen Leistungsfähigkeit und des Landschaftsbildes hinzuwirken“.

Durch das Repoweringvorhaben werden drei Altanlagen zu Gunsten einer rund 150m hohen Anlage abgebaut. Die Anzahl der Anlagen reduziert sich erstmal grundsätzlich, allerdings ist die neue Anlage höher als die alten.

Die Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind den entsprechenden beigefügten Umweltfachgutachten zu entnehmen, eine kurze Ergebniszusammenfassung enthalten die Kapitel 7 und 8.

Des Weiteren hat die Gemeinde das Ziel 23 des Regionalplanes zu beachten. Danach hat das Plangebiet als Bestandteil der „Hellwegbörde“ die Raumstruktur einer offenen und weitläufigen Agrarlandschaft mit ihrer besonderen Funktion als Brut-, Rast- und Überwinterungsraum der für das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (DE-4415-401) charakteristischen Vogelarten zu erhalten.

Hier gilt es, die aufgrund der geplanten Änderung ausgehenden Wirkungen auf die Erhaltungsziele zu betrachten, geeignete Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zu definieren sowie erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“ auszuschließen.

Vor diesem Hintergrund wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erstellt, welche als Anlage beigefügt ist. Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nachgewiesen worden, dass für die vorliegende Planung unter Berücksichtigung der in den Umweltfachbeiträgen genannten Ausgleichs- und Ersatznahmen bzw. Schadensbegrenzungsmaßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung des Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“ ausgeschlossen werden kann (siehe Kapitel 2 und 7).

Grundsätzlich ist vorwegzunehmen, dass die bestehende Windkonzentrationszone „Ruhne-Waltringen“ bereits eine Höhenfestlegung von 150m beinhaltet. Insbesondere aufgrund der Lage im Vogelschutzgebiet ist auf eine möglichst geringe Zerschneidung des Luftraums durch die WKA zu achten, um die Kollisionsgefahr der Vögel mit den Anlagen so gering wie eben möglich zu halten. Daher ist es zielführend gem. der bestehenden Windkonzentrationszone „Ruhne-Waltringen“ eine einheitliche Höhenfestsetzung, in diesem Fall von 150m (bzw. 375m ü. NHN am geplanten neuen Standort), zu wählen.

Des Weiteren kommt die Artenschutzprüfung zu dem Ergebnis, dass durch die Errichtung und dem Betrieb der neuen WKA - unter der Voraussetzung, dass geeignete Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden - ein Verbotsbestand nach § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG nicht erfüllt wird (siehe auch Kapitel 7).

5.2 Erschließung

Die Anbindung des Geltungsbereichs an das vorhandene Wegenetz ist über den Ruhner Weg und den Schulpfad bereits grundsätzlich gewährleistet.

Am Ruhner Weg muss nordseits beidseitig des Weges ein Einfahrtstrichter angelegt werden. Ein weiterer Einfahrtstrichter muss ostseits zur Anfahrt der Kranstellfläche angelegt werden. Der entlang der Ausbaustrecke (etwa 154m) insgesamt 7,5m breite Feldweg muss auf 4,5m Breite geschottert werden. Die Ausbauten erfolgen in vergleichbarer Weise wie die Anlage der Kranstellflächen. Der ausgebaute Weg sowie die Einfahrtstrichter müssen nach den folgenden Beschreibungen errichtet werden. Die Zuwegung muss grundsätzlich so aufgebaut und freigegeben sein, dass sie von Schwerlastfahrzeugen mit einer Achslast von 12t und ei-



nem Gesamtgewicht von 165t befahren werden kann bzw. darf. Auch nach dem Aufbau der WKA muss sichergestellt sein, dass die Anlage für Reparaturen oder Servicearbeiten jederzeit mit Kraftfahrzeugen und LKW erreicht werden kann. Durch den Neubau der Zuwegung muss insgesamt eine Fläche von 1.495m² dauerhaft teilversiegelt werden.

Die zur Errichtung der geplanten WEA erforderliche Kranstellfläche nimmt nach Darstellung des Vorhabenträgers eine Fläche von ca. 930 m² (etwa 50 m x 18,5 m) ein und wird unmittelbar an das Fundament grenzend angelegt. Die Kranstellfläche wird das Fundament nach dessen Fertigstellung teilweise (ca. 55 m²) überdecken.

Der Mutterboden wird auf den beanspruchten Flächen abgeschoben. Als Sauberkeitsschicht und zur Erhöhung der Tragfestigkeit wird zwischen dem Unterbau und der Tragschicht bei Bedarf ein Geotextil hoher Zugfestigkeit eingebaut, auf das die Tragschicht aus geeignetem Schottermaterial (z. B. Natursteinschotter) in einer Stärke von ca. 40 cm aufgebaut wird.

Die aus Schottermaterial aufgebaute Kranstellfläche bietet genügend Festigkeit für die Errichtung des Krans bei gleichzeitiger Versickerungsmöglichkeit für Regenwasser und ist für den Betriebszeitraum der geplanten WKA zu erhalten.

Zur Vormontage von Betonsegmenten wird unmittelbar an die Kranstellfläche der WKA grenzend eine Fläche temporär befestigt. Diese Vormontagefläche hat Ausmaße von etwa 50 m x 17 m (ca. 850 m²). Die Vormontagefläche wird das Fundament nach dessen Fertigstellung teilweise (ca. 85 m²) überdecken. Zur Befestigung dient ein Aufbau aus 15 bis 20 cm Schottermaterial. Bei Bedarf wird ein Geotextil eingebaut. Die Vormontagefläche wird nach der Anlagenmontage zurückgebaut. Außerdem wird nach Angaben des Vorhabenträgers eine Lagerfläche mit einem Ausmaß von ca. 1.230 m² (etwa 20,5 m x 60 m) benötigt, die nicht befestigt wird.

5.3 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu betreffenden baulichen Anlagen und sonstigen technischen Vorkehrungen.

Zur Einhaltung der Beurteilungspegel des Interimsverfahrens an den untersuchten Immissionspunkten, ist es zwingend erforderlich, dass die geplante WKA des Typs Enercon E-101 in der Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr im schallreduzierten Betriebsmodus betrieben wird.

Das Ausmaß der Schallreduzierung ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu regeln.

6 Sonstige Belange

6.1 Denkmal- und Bodendenkmalpflege

Aspekte des Denkmalschutzes insbesondere hinsichtlich des Stadtbildes und der Stadtsilhouette wurden bei der Festlegung des Standortes berücksichtigt. In einem Kilometer Umkreis zu der geplanten neuen WKA befinden sich keine Boden- und Baudenkmäler. In etwa 2,4 km Entfernung befindet sich die Pfarrkirche St. Lambertus in Ense-Bremen. Die beste-



henden WKA des Windparks Ruhne-Waltringen liegen näher zu der Kirche als die geplante neue WKA.

Im Umweltbericht erfolgt eine Gewichtung und Bewertung der Auswirkung der Planung auf die Kulturgüter. Sie kommt zu dem Schluss, dass es aufgrund der Vorbelastung durch die bestehenden WKA und die Entfernungen zu vorhandenen Kulturgütern zu keinen schweren Auswirkungen kommt.

Der grundsätzlich positiv zu bewertenden Reduzierung der Anzahl der WKA steht die Planung einer erheblich höheren Anlagen gegenüber, die eine andere Wahrnehmbarkeit induzieren. Diese ist jedoch nicht nachteiliger als die bereits vorhandenen und damit in ihrer Ausprägung nicht erheblich.

Eine Beeinträchtigung von Bau- oder Bodendenkmälern ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Es wurde bereits eine Oberflächenprospektion im Herbst 2015 durch die LWL-Archäologie im Planungsbereich durchgeführt. Dabei wurden keine archäologischen relevanten Oberflächenfunde erfasst. Das heißt, es konnte kein Hinweis auf etwaige vorhandene Bodendenkmäler festgestellt werden. Dementsprechend sind keine weiteren archäologischen Maßnahmen im Vorfeld der geplanten Bodeneingriffe notwendig. Auszuschließen ist dennoch nicht vollständig, dass archäologische Befunde bei Erdarbeiten entdeckt werden können. Aus diesem Grunde ist weiterhin Folgendes zu beachten:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/ oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie in Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Fax: 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage im unveränderten Zustand zu erhalten (§15 u.16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von der Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

6.2 Altlasten

In der Aufstellung „Erfassung von Altlasten im Kreis Soest“ ist der Änderungsbereich nicht aufgeführt. Für einen Altlastenverdacht bestehen zurzeit keine Hinweise.

Sollten sich bei Baumaßnahmen Hinweise auf eine Belastung des Bodens, der Bodenluft oder des Grundwassers ergeben, ist die Untere Abfallbehörde des Kreises Soest unverzüglich zu informieren.

6.3 Immissionsschutz

Die für eine Windkraftanlage typischen Emissionen (Lärm durch die Rotorblätter und ggf. Maschinengeräusche sowie optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf) werden im Rahmen der Baugenehmigung in Abhängigkeit von der technischen Planung im Detail beurteilt. Für den Standort der Sonderbaufläche für die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan wurden umfangreiche Abstände zu Wohnsiedlungsbereichen (600m) und zur Wohnnutzung im Außenbereich (450 m) berücksichtigt, so dass lediglich im Einzelfall Un-



terschreitungen im Bereich von bereits genehmigten und insofern immissionsschutzrechtlich geprüften Anlagen bestehen.

Die Wahrscheinlichkeit, dass Immissionskonflikte durch entsprechende Anlagenkonstellationen und -techniken gelöst werden können, ist somit gering. Dies entbindet die Betreiber von Windkraftanlagen allerdings nicht von einer detaillierten Einzelfallprüfung.

Auch die Schallimmissionsprognose für die Errichtung der WKA des Typs Enercon E-101, die durch die reko GmbH & Co.KG erstellt wurde, kommt zu dem Ergebnis, dass gegen die Errichtung der genannten WKA, unter Berücksichtigung der nächtlichen Schallreduktion der WKA auf 1.500 kW, im Falle einer Beurteilung nach der TA-Lärm keine Bedenken bestehen.

Des Weiteren wurde durch die reko GmbH & Co.KG eine Schattenwurfanalyse für die neu geplante WKA in Zusammenhang mit dem Windpark Ruhne-Waltringen erstellt. Die Analyse kommt zu dem Ergebnis, dass der Errichtung der WKA des Typs Enercon E-101 an diesem Standort keine schattenwurftechnische Belange entgegenstehen. Dies gilt allerdings nur, wenn die WKA mit einem Schattenwurfabschaltmodul ausgestattet wird. Nur in diesem Fall kann das Einhalten der Richtwerte gewährleistet werden.

Beide Gutachten sind durch die Stellungnahme des Büros Reko GmbH vom 08.02.2017 ergänzt und überarbeitet worden. Sie bestätigen die o.g. Ergebnisse.

Mit Datum vom 30.06.2017 hat der Länderausschuss Immissionsschutz (LAI) neue LAI-Hinweise zum Umgang mit der Schallausbreitung von Windkraftanlagen herausgegeben. Kernstück in den neuen LAI-Hinweisen ist die Verwendung des sogenannten Interimsverfahrens, daher hat die reko GmbH & Co. KG eine Stellungnahme zur Umstellung auf das Interimsverfahren bezüglich der geplanten WEA des Typs Enercon E-101 erarbeitet (Stand: 08.03.2018). Der Gutachter kommt in seiner Stellungnahme zu dem Schluss, dass die beantragte Windenergieanlage E-101 auf 99m Nabenhöhe, im schallreduzierten Betriebsmodus des Nachts sowie im Volllastbetrieb zur Tagzeit, unter Berücksichtigung der angenommenen Gesamtbelastung, genehmigungsfähig ist.

6.4 Schutz von Baugrundstücken beim Vorhandensein von Kampfmitteln

Sind bei der Durchführung von Bauvorhaben beim Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Gemeinde Ense als Örtliche Ordnungsbehörde (Tel. 02938/980-0, Telefax 02938/4000) und/oder die Bezirksregierung Arnsberg, Außenstelle Hagen – Staatlicher Kampfmittelräumdienst – (Tel.: 02331/6927-0 oder 6927-3880, Telefax 02331/6927-3898), oder außerhalb der Dienstzeiten Tel.: 02931/83-2281, Telefax 02931/82-2648 oder 2132 zu verständigen.

6.5 Bodenschutz

Sollten bei Erdarbeiten im Rahmen des Rückbaus der Altanlagen Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist das SG Abfallwirtschaft/Bodenschutz des Kreises Soest umgehend zu benachrichtigen. Die vorgefundenen Abfälle bzw. verunreinigter Boden sind bis zur Klärung des weiteren Vorgehens gesichert zu lagern.



Der humose Oberboden ist getrennt vom Unterboden auszubauen und zu lagern. Bei der Zwischenlagerung in Mieten/Haufwerken sind die entsprechenden DIN-Richtlinien zu beachten.

Bodenverdichtungen außerhalb der Flächen für Zuwegung, Fundament, Stellfläche sowie Arbeitsraum sind zu vermeiden.

Bei Baumaßnahmen anfallende Abfälle sind vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind soweit möglich auf den Entsorgungsanlagen im Kreis Soest zu beseitigen. Daher ist es sinnvoll, im Vorfeld der Maßnahme ein Bodenverwertungskonzept aufzustellen.

Der für den Neubau der Windkraftanlage ausgehobene Boden sollte für die Rekultivierung der Rückbaustandorte der WEAalt4, WEAalt5 und WEAalt10 verwendet werden, um eine landwirtschaftliche Folgenutzung zu ermöglichen.

Bei einer Bodenverwertung über 400 m² Fläche, z. B. auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, ist eine eigenständige Baugenehmigung erforderlich (Antrag beim SG Abfallwirtschaft/Bodenschutz).

7 Umweltbelange und Artenschutz

Für diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird gem. § 2a BauGB ein Umweltbericht erstellt. In diesem Bericht werden die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 geprüft, beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil der Begründung.

Ergebnis Umweltbericht

Der Umweltbericht kommt nach Bewertung der Auswirkungen der Planung auf die einzelnen Schutzgüter zu dem Ergebnis, dass bei Durchführung der Planung und des Vorhabens lokal mit geringen bis mittelschweren Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft und Boden zu rechnen ist.

Zur Abwendung von erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung sind die Neuanlagen mit Abschaltautomatiken zur Reduzierung von Schall- und Schattenwurfemissionen sowie der Abwehr der Gefahr des Eiswurfes zu installieren.

Für die Schutzgüter Wasser, Luft, Klima, Kultur- und Sachgüter sowie Wechselwirkungen sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

In der Umweltprüfung werden Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung, Ersatz und Schadensbegrenzung benannt, dabei handelt es sich um die Folgenden. Die detaillierte Maßnahmenbeschreibung ist der Umweltprüfung zu entnehmen.

Bezeichnung	Maßnahme	relevant für Schutzgut
während der Bauphase		
V.Bau.1	Generelle Berücksichtigung der DIN 18920	Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Landschaft
V.Bau.2	Zeitenbeschränkung für Rodung/Gehölzschnitt	Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Landschaft
V.Bau.3	Bauzeitenbeschränkung	Tiere, Pflanzen, Biologi-



vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 116 „Windkraftanlagen Waltringen“

		sche Vielfalt, Landschaft
V.Bau.4	Baufeldräumung/Überprüfung der Bauflächen auf Brutvorkommen	Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Landschaft
V.Bau.5	Generelle Berücksichtigung DIN 18915	Boden
V.Bau.6	Nutzung vorhandener Wirtschaftswege	Boden
V.Bau.7	Auswahl geeigneter Lager- und Stellflächen	Boden
V.Bau.8	Sortierte Lagerung des Aushubs bzw. Entsorgung	Boden
V.Bau.9	Wiedereinbau des Ausgangsmaterials entsprechend der ursprünglichen Lagerungsverhältnisse im Boden	Boden
V.Bau.10	Schutz/Bergung von Bodendenkmälern	Boden
V.Bau.11	Umgang mit Bodenverunreinigungen	Boden
V.Bau.12	Abdeckung	Wasser
V.Bau.13	Sicherheitsvorkehrungen	Wasser
V.Bau.14	Vermeidung von Vollversiegelung	Wasser
V.Bau.15	Bei grundwasserbeeinflussten Böden	Wasser
während der Betriebsphase		
V.Betr.1	Einsatz einer Sichtweitenmessung bei der Befuerung	Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Landschaft
V.Betr.2	Abschirmung der Befuerung nach unten	Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Landschaft
V.Betr.3	Synchronisation des Gefahrenfeuers an allen WEA	Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Landschaft
V.Betr.4	Sobald als möglicher Einbau einer Transponder-Abschaltung	Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Landschaft
V.Betr.5	Einheitlicher Anlagentyp	Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Landschaft
V.Betr.6	Abschaltungen für Fledermäuse	Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Landschaft
V.Betr.7	Vermeidung einer Anlockung von Wiesenweihe und Rotmilan	Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Landschaft
V.Betr.8	Abschaltungen für Wiesenweihe und Rotmilan	Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Landschaft
V.Betr.9	Einhaltung der Richtwerte zu Schall- und Schattenwurfimmissionen	Mensch, Gesundheit und Bevölkerung
V.Betr.10	Installation einer Abschaltautomatik bei Eisansatz	Mensch, Gesundheit und Bevölkerung
A.vorBau.1	Extensive Bewirtschaftung <ul style="list-style-type: none"> • 35.000qm im prioritären Maßnahmenraum 5 „Feldflur nördlich Ruhne-Waltringen“ • 5.000qm in Fläche mit Kiebitzvorkom- 	Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Landschaft



	men bei Vierhausen • 125.000qm im traditionellen Rastgebiet des Mornellregenpfeifers	
--	---	--

Für das Vorhaben wurde ebenfalls eine Artenschutzprüfung sowie eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durch das Büro Ecoda erstellt. Die Gutachten liegen dieser Begründung bei.

Ergebnis Artenschutzprüfung

Die Artenschutzprüfung (ASP II) ergibt, dass mit einem umfangreichen Maßnahmenpaket (Maßnahmen zur Vermeidung und zum vorgezogenen Ausgleich) sichergestellt werden kann, dass durch die Planung Verbotsbestände gem. § 44 (1) BNatSchG nicht erfüllt werden.

Die Gemeinde Ense stellt demnach ausdrücklich fest, dass der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotsbestände als unüberwindliche Vollzugshindernisse nicht entgegenstehen. In keinem Fall erwächst aus der gegebenen Erforderlichkeit von Maßnahmen der Umstand eines rechtlichen Hindernisses, welches den Plan vollzugsunfähig machen würde, da

- eine Durchführ- bzw. Umsetzbarkeit der Maßnahmen in der Landschaft vorausgesetzt werden kann,
- eine ausreichend große Aussicht auf kurzfristigen Erfolg der Maßnahmen besteht,
- und zudem mit einem betriebsbegleitenden Risikomanagement ggf. auftretende Unzulänglichkeiten entgegengewirkt werden kann.

Die detaillierten Maßnahmenbeschreibungen sind der beigefügten Artenschutzprüfung des Büros Ecoda Umweltgutachten zu entnehmen. An dieser Stelle erfolgt ledig eine kurze Darstellung, um einen ersten Überblick zu geben.

Bezeichnung	Zielart	Maßnahme
Verm.AS.Chir.1	Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus	Zeitweise Abschaltungen wenn bestimmte klimatische Bedingungen vorliegen
Verm.AS.Chir.1	Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus	Aktivitätsmonitoring in Gondelhöhe
Verm.AS.Aves.1	Feldsperling	Rodungen der Gehölze außerhalb der Brutzeit
Verm.AS.Aves.2	Rebhuhn, Wiesenweihe, Kiebitz, Feldlerche	<ul style="list-style-type: none">• Bauzeitenbeschränkung auf außerhalb der Bauzeiten• Baufeldräumung außerhalb der Brutzeiten• Überprüfung der Bauflächen auf Brutvorkommen vor Baubeginn
Verm.AS.Aves.3	Wiesenweihe, Rotmilan	<ul style="list-style-type: none">• unattraktive Mastfußumgebung• möglichst kleine Mastfußumgebung• kein Mähen und Umbrechen der Mastfußbrache• intensive Ackerbewirtschaftung bis an die äußersten Grenzen der Bebauung



vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 116 „Windkraftanlagen Waltringen“

		<ul style="list-style-type: none">keine Hecken, Baumreihen oder Kleingewässer in einem Umkreis von 150m um den Turmmittelpunkt
Verm.AS.Aves.4	Wiesenweihe, Rotmilan	Zeitweise Abschaltungen während der Erntezeit
Verm.AS.Aves.5/ CEF.AS.Aves.1	Wiesenweihe, Rotmilan	Schaffung eines attraktiven Nahrungshabitats in einem Abstand von mehr als 1000m zur WKA auf jährlich 3,5ha; Kontrolle der Maßnahme, Erstellung Kurzbericht
CEF.AS.Aves.2	Kiebitz	Einsaat eines Grasstreifens mit Horst-Rotschwengel in mind. 10m Breite; Kiebitz-Insel auf einer Fläche von 5000qm jährlich; Kontrolle der Maßnahme, Erstellung Kurzbericht
CEF.AS.Aves.3	Mornellregenpfeifer	Ersatzfläche („abgeerntet und extensiv bewirtschaftet“) für möglicherweise verlorengelassene Lebensraumfunktion 12,5ha; Kontrolle der Maßnahme, Erstellung Kurzbericht

Ergebnis FFH-Verträglichkeitsprüfung

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung kommt zu dem Schluss,

- dass bei Durchführung der Planung und Umsetzung des Vorhabens Beeinträchtigungen bei nahezu allen Vogelarten (maßgebliche Bestandteile) sicher ausgeschlossen werden können und in vielen Fällen aufgezeigt werden kann, dass mit dem Repowering sowohl eine Entstörung von Lebensräumen als auch eine Herabsenkung von Tötungsrisiken erzielt wird.
- dass sicherzustellen ist, dass baubedingte Tötungen vermeiden werden.
- dass aufgrund einer nicht ausreichenden Prognoseunsicherheit bei der Beurteilung des Ausmaßes von Störwirkungen in bedeutenden Lebensräumen der Arten Wiesenweihe, Kiebitz und Mornellregenpfeifer, Schadensbegrenzungsmaßnahmen in Form von Habitatsaufwertungen innerhalb dieser Lebensräume erforderlich werden.
- dass aufgrund einer nicht ausreichenden Prognoseunsicherheit bei der Beurteilung von Kollisionen von Individuen der Arten Wiesenweihe und Rotmilan, die im weiteren Umfeld (>1.000m) der Planung/des Vorhabens Reviere besetzen und die Flächen des Windparks zur Nahrungssuche nutzen, Schadensbegrenzungsmaßnahmen in Form von bewirtschaftungsabhängigen Abschaltungen sowie von Ablenkungsflächen (Schaffung attraktiver Nahrungshabitats) erforderlich werden. Ein Risikomanagement hat den Erfolg der Maßnahmen zu überprüfen und diesen ggfs. durch optimierende Anpassungen sicherzustellen.

Das Projekt einzeln als auch im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen (Summation) führt unter Einbeziehung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen sowie des Risikomanagements nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen.



vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 116 „Windkraftanlagen Waltringen“

Die Gemeinde Ense stellt demnach ausdrücklich fest, dass für die vorliegende Planung unter Berücksichtigung der in den Umweltfachbeiträgen genannten Ausgleichs- und Ersatznahmen bzw. Schadenbegrenzungsmaßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung des Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“ ausgeschlossen werden kann und keine unüberwindlichen Vollzugshindernisse gesehen werden.

Die detaillierte Maßnahmenbeschreibung ist der FFH-Verträglichkeitsprüfung zu entnehmen. An dieser erfolgt lediglich eine Darlegung der Maßnahmen als Übersicht.

Bezeichnung	Zielart	Maßnahme
ScBeMa.1	Wiesenweihe	Ersatzfläche für möglicherweise verlorengelassene Lebensraumfunktion
ScBeMa.2	Kiebitz	Errichten einer Kiebitzinsel
ScBeMa.3	Mornellregenpfeifer	Aberntung Äcker bis zum 15. August bis 22. September Bewirtschaftungsruhe
ScBeMa.4	Wiesenweihe, Rotmilan	<ul style="list-style-type: none">• unattraktive Mastfußumgebung• möglichst kleine Mastfußumgebung• kein Mähen und Umbrechen der Mastfußbrache• intensive Ackerbewirtschaftung bis an die äußersten Grenzen der Bebauung keine Hecken, Baumreihen oder Kleingewässer in einem Umkreis von 150m um den Turmmittelpunkt
ScBeMa.5	Wiesenweihe, Rotmilan	Zeitweise Abschaltungen während der Erntezeit
ScBeMa.6	Wiesenweihe, Rotmilan	Ablenkung aus dem Gefahrenbereich ; Schaffung von Strukturen, die eine hohe Attraktivität bei der Nahrungssuche der beiden Greifvogelarten erzielen.
ScBeMa.7	Wiesenweihe, Kiebitz	<ul style="list-style-type: none">• Bauzeitenbeschränkung auf außerhalb der Bauzeiten• Baufeldräumung außerhalb der Brutzeiten• Überprüfung der Bauflächen auf Brutvorkommen vor Baubeginn

Insgesamt werden sowohl im Umweltbericht als auch in der Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der FFH-Verträglichkeitsprüfung umfangreiche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Schadenbegrenzungsmaßnahmen für das Vorhaben aufgeführt, die es durch ein Monitoring und ein Risikomanagement zu überwachen gilt.



8 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Im Anhang III des Berichts zur Umweltprüfung wird der Umfang des Kompensationsbedarfs für die Biotopwertverluste ermittelt. Danach wird ein Defizit von 3.144 Wertpunkten durch die Neuplanung und ein Verlust von 2.815 Wertpunkten durch den Rückbau der drei Altanlagen (insgesamt also: 5.959 Wertpunkte) verursacht. Dieser Eingriff muss durch geeignete Maßnahmen so ausgeglichen werden, dass keine erheblichen und nachhaltigen negativen Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zurückbleiben. Die Kompensation sollte der ermittelten Eingriffsintensität quantitativ Rechnung tragen. Qualitativ müssen die Ausgleichsmaßnahmen die durch den Eingriff gestörten Funktionen (Boden, Pflanzen, Tiere) im Umfeld der Planung / des Vorhabens wiederherstellen. Da schutzwürdige Böden beeinträchtigt werden, sollte die Kompensation nach Möglichkeit auch im Bereich schutzwürdiger Böden stattfinden.

Auch an dieser Stelle wird ein kurzer Überblick über die festgelegten Kompensationsmaßnahmen gegeben. Die detaillierten Maßnahmenbeschreibungen sind jedoch dem beigegeführten landschaftspflegerischen Begleitplan des Büros Ecodia Umweltgutachten zu entnehmen.

Bezeichnung	Zielart	Maßnahme
ScBeMa.1/ScBEMa.6; Verm.AS.Aves5/ CEF.AS.Aves.1	Wiesenweihe, Rotmilan	Ersatzfläche für möglicherweise verlorengelungene Lebensraumfunktion, jährlich 3,5ha; Ablenkung aus dem Gefahrenbereich ; Schaffung von Strukturen, die eine hohe Attraktivität bei der Nahrungssuche der beiden Greifvogelarten erzielen.
ScBeMa.2, CEF.AS.Aves.2	Kiebitz	Einsaat eines Grasstreifens mit Horst-Rotschwengel in mind. 10m Breite; Kiebitz-Insel auf einer Fläche von 5000qm jährlich; Kontrolle der Maßnahme, Erstellung Kurzbericht
ScBeMa.3, CEF.AS.Aves.3	Mornellregenpfeifer	Ersatzfläche („abgeerntet und extensiv bewirtschaftet“) für möglicherweise verlorengelungene Lebensraumfunktion 12,5ha; Kontrolle der Maßnahme, Erstellung Kurzbericht Aberntung Äcker bis zum 15. August bis 22. September Bewirtschaftungsruhe

In der Summe führen die dargelegten Maßnahmen (Maßnahmenziel: mind. 70.000 Biotopwertpunkte), sowohl hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als auch hinsichtlich des Arten- und Gebietsschutzes, vollumfänglich zur Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen, die durch das Vorhaben verursacht werden. **Die aufgeführten Kompensationsmaßnahmen sind durch den Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde Ense festzusetzen und zu konkretisieren.**

Ebenso wurde der Kompensationsbedarf für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ermittelt (vgl. Anhang IV des Umweltberichtes). Die Höhe des zu entrichtenden Ersatzgeldes wird aus der Differenz zwischen der Ersatzgeldsumme für die geplante neue WKA und dem Abzugswert für die zum Repowering vorgesehenen abzubauenen drei WKAs berechnet. Es ergibt sich ein negativer Wert. Das Ersatzgeld für die geplante neue WKA ist in dem Aus-



gleich für das Landschaftsbild für die Bestandsanlagen enthalten. Der Eingriff in das Landschaftsbild verringert sich deutlich.

9 Monitoring

In dem als Anlage beigefügten Umweltbericht sind Aussagen zum Monitoring und Risikomanagement enthalten. Es wird daher an dieser Stelle auf die detaillierten Ausführungen in dem Fachbeitrag verwiesen.

Grundsätzlich besteht das Monitoring bzw. Risikomanagement aus folgenden Bausteinen:

Nr.	Zielarten	Beschreibung
I	Rebhuhn, Wiesenweihe, Kiebitz, Feldlerche, Feldsperling	Kontrollen durch unabhängige, sachkundige Personen bezüglich der Einhaltung der Bauzeitenbeschränkung, Zeitbeschränkung für Rodung/Gehölzschnitt und Erfolg der Baufeldräumung
II	Wiesenweihe, Rotmilan	Kontrollen durch unabhängige, sachkundige Personen bezüglich der unter V.Betr.7 gelisteten Vorgaben zur Vermeidung einer Anlockung von Wiesenweihe und Rotmilan; Dokumentation Kurzbericht
III	Wiesenweihe, Rotmilan	Erfassung der Betriebs- und Abschaltzeiten über eine Betriebsdatenregistrierung der WEA
IV	Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus	Aktivitätsmonitoring in Gondelhöhe
V	Wiesenweihe, Rotmilan, Kiebitz Mornellregenpfeifer	Jährliche stichprobenartige Kontrolle durch unabhängige, sachkundige Personen für das Einhalten der Maßnahme A.vor.Bau.1; Dokumentation Kurzbericht
VI	Wiesenweihe, Rotmilan	Raumnutzungsanalyse im ersten und dritten Betriebsjahr; jährlicher Abschlussbericht

10 Verfahren

Vorbereitungen und Durchführung von Maßnahmen des Repowering haben unmittelbaren Bezug zum Planungsrecht, insbesondere zur planungsrechtlichen Absicherung auf Grundlage des Baugesetzbuchs.

Die Sonderbaufläche für die Windenergienutzung Ruhne-Waltringen befindet sich in unmittelbarer Nähe zu der bestehenden Windkonzentrationszone Ruhne-Waltringen und wird mit dieser 78. Änderung des Flächennutzungsplans erstmals dargestellt. Der genaue Standort der geplanten WKA wird durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans



Nr.116 weitergehend abgesichert. Die Aufstellung folgt im Parallelverfahren zu dieser Flächennutzungsplanänderung. Die Planung dient dem Repowering. Zur Verwirklichung der Neuanlage ist der Rückbau der drei noch vorhandenen Altanlagen im Bereich Ruhne-Waltringen zwingend erforderlich. Die Verpflichtung zur Stilllegung und Rückbau von Altanlagen wird mit den Betreibern der Windkraftanlagen vertraglich vereinbart. Der Vertrag, in dem Vereinbarungen zum Repowering getroffen werden, erfolgt parallel zur Flächennutzungsplanänderung und Aufstellung des Bebauungsplans NR. 116 in der Weise, dass der Vertrag zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Flächennutzungsplanänderung bereits abgeschlossen ist und in diesem Zeitpunkt auch wirksam wird.

Für die Aufstellung dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird ein förmliches Verfahren nach dem Baugesetzbuch durchgeführt. Der Planungs- und Umweltausschuss der Gemeinde Ense am 26.07.2016 die Einleitung dieses Verfahrens zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 116 „Windkraftanlagen Waltringen“ beschlossen. Das Verfahren wurde vor der Baugesetz-Novelle eingeleitet, so dass die Fachgutachten auch dementsprechend vor dieser Novelle anhand der zu dem Zeitpunkt geltenden rechtlichen Regelungen erstellt und erarbeitet wurden.

Über die Planungen der Gemeinde Ense im Bereich der Konzentrationsfläche in Ruhne-Waltringen das gesamte Repoweringkonzept in diesem Bereich zu verwirklichen, wurde mehrmals in der Tageszeitung unterrichtet. Im Rahmen der 72. Änderung des Flächennutzungsplans hat am 07.09.2015 eine Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB in der Kurfürstenhalle in Ruhne stattgefunden. Der Geltungsbereich der 78. Änderung des Flächennutzungsplans (Parallelverfahren zu diesem B-Plan Nr. 116) war Bestandteil der 72. Änderung. Die Behörden wurden ebenfalls im Verfahren beteiligt. Somit wurde sowohl in der Presse als auch in der frühzeitigen Beteiligung zur 72. Änderung des Flächennutzungsplans über die Ziele und Zwecke der Planung der 78. Änderung des Flächennutzungsplans und die dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 116 berichtet und den Behörden und der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahmen gegeben. Daher wird im Rahmen der Aufstellung dieses Bebauungsplans von einer frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3(1) und 4 (1) abgesehen.

Im Rahmen der Offenlage wurde die Öffentlichkeit nochmals zu einem Informationsgespräch eingeladen. Die Bürgerversammlung fand am 08.11.2016 in der Kurfürstenhalle in Ruhne statt. Insgesamt fand die Offenlegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB im Zeitraum vom 20.10.2016 bis 21.11.2016. In dieser Zeit hatte die Bürger sowie Behörden und Träger öffentlicher Belange die Möglichkeit ihre Anregungen und Bedenken zu äußern.

Diese wurden abgewägt und die Planunterlagen entsprechend überarbeitet, so dass eine erneute Offenlegung durchgeführt wurde.

Im Rahmen der erneuten Offenlegung ist seitens des Kreises Soest der Hinweis eingegangen, dass das Schallgutachten nach den Vorgaben der LAI-Hinweise (Interimsverfahren) anzufertigen ist. Daher fand eine erneute Überarbeitung der Planunterlagen statt, die eine 2. Erneute Offenlegung erforderlich macht.



vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 116 „Windkraftanlagen Waltringen“

Aufgestellt:

Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH
Königlicher Wald 7
33 142 Büren

Gemeinde Ense
Der Bürgermeister

im April 2018

Ense,.....

.....

Dipl.-Ing. Markus Caspari

H:\Projekte\060-Ense\036-00 Aufst. B-Plan Nr. 116 Windkraftanlagen Waltringen, 78. Änd. FNP\03
Entwurf\20180403_Begründung_BP Nr. 116_2. ern. Offenlage.docx



II UMWELTBERICHT



Anlage 1:

FFH-Verträglichkeitsuntersuchung im Zusammenhang mit der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ense und der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 116 „Windkraftanlagen Waltringen“; Ecoda Umweltgutachten Dr. Bergen & Fritz GbR, Dortmund im Oktober 2017



vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 116 „Windkraftanlagen Waltringen“

Anlage 2:

Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II) im Zusammenhang mit der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ense und der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 116 „Windkraftanlagen Waltringen“; Ecoda Umweltgutachten Dr. Bergen & Fritz GbR, Dortmund im Oktober 2017



Anlage 3:

Ergebnisbericht Avifauna zu einem geplanten Repowering-Vorhaben (Abbau von drei Anlagen und Errichtung einer Neuanlage) am Standort Ruhne-Waltringen auf dem Gebiet der Gemeinde Ense (Kreis Soest); Ecoda Umweltgutachten Dr. Bergen & Fritz GbR, Dortmund im August 2016 (einsehbar im Rathaus, Bauamt)



Anlage 4:

Collision Risk Modell zu einem geplanten Repowering-Vorhaben (Abbau von drei Anlagen und Errichtung einer Neuanlage) am Standort Ruhne-Waltringen auf dem Gebiet der Gemeinde Ense (Kreis Soest); Ecoda Umweltgutachten Dr. Bergen & Fritz GbR, Dortmund im Juli 2016



Anlage 5:

Schallimmissionsprognose für Emissionen aus dem Betrieb von Windenergieanlagen für den Standort Ense/Waltringen – 1 Enercon E-101 mit 99m NH unter Berücksichtigung diverser weiterer Windkraftanlagen; reko GmbH & Co.KG, Paderborn im August 2016



Anlage 6:

Schattenwurfanalyse für den Betrieb von Windenergieanlagen für den Standort Ense/Waltringen – 1 Enercon E-101 mit 99m NH unter Berücksichtigung diverser weiterer Windkraftanlagen; reko GmbH & Co.KG, Paderborn im August 2016



Anlage 7:

Stellungnahme zur Schallimmissionsprognose und Schattenwurfanalyse vom 05.08.2016, in Bezugnahme auf das Schreiben des Kreises Soest vom 22.11.2016; reko GmbH & Co.KG, Paderborn am 08.02.2017



Anlage 8:

Stellungnahme zur Umstellung auf das Interimsverfahrens für das Projekt Ense-Ruhne zur-Schallimmissionsprognose vom 05.08.2016 und Stellungnahme vom 08.02.2017, reko GmbH & Co.KG, Paderborn am 08.03.2018



Anlage 9:

Landschaftspflegerischer Begleitplan, Teil II: Kompensationsmaßnahmenplanung zu einem geplanten Repowering (Abbau von 3 bestehenden WEA und Errichtung der WEA 4) am Standort Ruhne/Waltringen; Ecodia Umweltgutachten Dr. Bergen & Fritz GbR, Dortmund im August 2017